

Zur Lehre des Magisters Johann Hus.

So viele berufene Kräfte sich auch in den letzten Jahren mit der Geschichte der husitischen Bewegung nach ihren verschiedenen Erscheinungsformen befassten; so viele von ihnen auch den Lehrbegriff des böhmischen Reformators sowie die Berührungspunkte erörterten, die er einerseits mit dem Oxforder Theologen und mit den „Vorläufern des Husitismus“, anderseits mit der reformatorischen Bewegung in Deutschland gemein hat — eine systematische Darstellung der Gesamtlehre Husens auf der breiten Grundlage seiner sämtlichen Schriften und eine möglichst präzise Fassung jener Lehrsätze, durch welche er sich die Bezeichnung und Behandlung eines Ketzers zugezogen, eine solche besaßen wir bis in die jüngste Zeit hinein nicht. Und es ist dies wohl nicht un schwer zu erklären. Zunächst verfügt der Historiker vom Fache in der Regel nicht über jenes Maß theologischer Gelehrsamkeit, um in religiösen Streitfragen mit voller Zuversicht sein Verdict aussprechen zu können; weiterhin waren aber auch Husens böhmisch geschriebene dogmatische, homiletische und polemische Schriften, welche bei einer auf Gediegenheit Anspruch erhebenden Würdigung der Hus'schen Lehre denn doch unbedingt mit in Rechnung gezogen werden müssen, durch der Zeiten Ungunst bis zum Jahre 1868 selbst in Böhmen so wenig zugänglich, dass man sich nicht wundern darf, wenn wir über die Geschichte der husitischen Bewegung nach ihren mannigfachen Richtungen hin weit besser informirt sind, als über die Lehre des Reformators, welche doch zu jener Bewegung den unmittelbaren Anstoß gab.

Letzteres Hindernis fiel mit der im Jahre 1868 abgeschlossenen Erben'schen Gesamtausgabe der böhmischen Schriften des Reformators hinweg und es war ein erfreuliches Zeichen der literarischen Regsamkeit unseres Vaterlandes, dass einige wenige Jahre später ein katholischer Priester, Dr. Anton Lenz, Professor der Theologie zu Budweis, den böhmischen Büchermarkt mit einem Werke bereicherte, in welchem er sich: „Die Lehre des Magisters Johann Hus auf Grund seiner lateinischen und böhmischen Schriften nebst der Verurtheilung desselben durch die Kirchenversammlung zu Konstanz“¹⁾ zum Gegenstande seiner Unter-

¹⁾ Učení mistra Jana Husi na základě latinských i českých spisů jeho jakož i odsouzení Husovo na sněmu Kostnickém. Sepsal Dr. Antonín Lenz. V Praze 1875.

suchung erwählte. War die leichte Zugänglichkeit der böhmischen Schriften des Prager Reformators das äußere Motiv, so fehlte es auch nicht an inneren Beweggründen, die den geehrten Verfasser zur Arbeit drängten. Wenn sich Hus während seiner Anwesenheit zu Konstanz gar oft, und darunter auch mit Recht beklagte, er sei von seinen Gegnern missverstanden worden oder man habe ihm Lehrmeinungen unterschoben, zu denen er sich nie zu bekennen vermöge, so ist es — nach der Ansicht des Dr. A. Lenz — in unserem Jahrhunderte nicht viel besser, als es im fünfzehnten der Fall gewesen. „Während ihn die Einen preisen und in den Himmel erheben, tadeln und schmähen ihn die Andern maßlos. Die Einen behaupten, er wäre von der katholischen Lehre eigentlich gar nicht abgewichen und wiederholen wörtlich dasselbe, was im fünfzehnten Jahrhunderte von Hus selbst und von seinen Anhängern aus Konstanz nach Böhmen berichtet wurde, nämlich, Hus sei nur deshalb verbrannt worden, weil er die Geistlichkeit wegen ihrer Laster verfolgte und seine Verurtheilung sei demgemäß wider alles Recht und wider alle Gerechtigkeit erfolgt. Andere wiederum vergrößern maßlos und der dogmatischen Wahrheit zuwider seine Abweichungen, ja sie setzen selbst seinen Character herab, sei es aus unziemlichem Zelotismus, sei es aus nationalem Fanatismus. Und das alles geschieht -- wo es nicht ein verbissener Groll gegen die katholische Kirche ist — aus Unkenntnis der Lehre des J. Hus“¹⁾.

Die Kenntnis dieser Lehre zu fördern und zur Würdigung des böhmischen Reformators sein Scherflein beizutragen — das ist die Aufgabe, welche sich der Verfasser des obgenannten Werkes gestellt hat. In böhmischen literarischen Kreisen nach Gebür gewürdigt²⁾ hat die Schrift des Dr. A. Lenz bis jetzt im Allgemeinen nicht jene Beachtung gefunden, die man sonst einer gewissenhaften Arbeit, durch welche die historische Literatur unseres Vaterlandes bereichert wird, nicht zu versagen pflegt. Und diese Wahrnehmung bewog mich, dem sich für geschichtliche Forschungen interessirenden, aber der böhmischen Sprache unkundigen Leser einen gedrängten Ueberblick über die Resultate zu bieten, zu welchen Dr. A. Lenz in dem aus 238 Seiten bestehenden ersten Theile seines Buches gekommen ist.

K. J. Erben, der als Nicht-Theolog die mitunter haarscharfen Unterschiede zwischen dem, was ein katholisches Dogma und was eine Irrlehre ist, nicht herauszufinden vermochte, sagt in einer Anmerkung seiner Gesamtausgabe³⁾: „Und was (Husens) Lehre betrifft, so muss Jedermann, der seine Schriften ohne vorgefasste Meinung liest, bekennen, dass Hus nur ein Verbesserer der sittlichen Verderbtheit und des vielfachen Unfuges seiner Zeit sein wollte, wobei er ohne alle Schonung nicht blos Laien, sondern auch den geistlichen Stand, vom Papste bis zum niedrigsten Mönche herab tadelte; dass es aber in dieser Zeit gar Vieles bei der Geistlichkeit zu tadeln gab, kann wohl Niemand leugnen.“ So sehr auch der Verfasser unseres Buches mit dem letzten Ausspruche Erben's übereinstimmt, so sehr er auch an mehr als Einer Stelle offen die vielen Krebschäden berührt, an denen die damalige Hierarchie krankte, so sehr ihm der Character Husens, sein

¹⁾ Učení pag. XIV.

²⁾ Tieftrunk, Historie literatury české. 2. Auflage. St. 159.

³⁾ Mistra Jana Husi sebrané spisy české III. 342.

mackelloser Lebenswandel, sein gegen die zahlreichen kirchlichen Missbräuche durchglühtes Herz und sein hoher, sittlicher Muth, der ihn freudig und willig in den Tod hineintreibt, alle Achtung und Anerkennung abgewinnt, so wenig vermag er sich mit der Erben'schen Ansicht zu identificiren, dass Hus durch seine Lehren nichts anderes erzielen wollte, denn eine sittliche Wiedergeburt seiner christlichen Zeitgenossen. In ruhiger, rein sachlicher Weise, mit einer wohlthuenden Milde, nicht als Ankläger Husens, nicht als Vertheidiger der kirchlichen Zustände jener Zeit, sondern als kirchlicher und komporativer Dogmatiker zergliedert der Verfasser die Lehre des Magisters J. Hus in dem ersten Theile seines Werkes in achtzehn Abschnitten Stück für Stück und in der einen Hand die gesammten lateinischen und böhmischen Schriften des Reformators, in der anderen das katholische Dogma, weist derselbe alle jene Punkte nach, in welchen Husens Lehre von dem Dogma der katholischen Kirche differirt.

Es sei mir gestattet, dem Gedankengange des Verfassers in der Ordnung, welche er einzuschlagen beliebt, zu folgen und in frei reproducirender Weise die Resultate seiner Forschung dem geneigten Leser mitzutheilen.

I. Husens Lehre von den Quellen des christlichen Glaubens und von ihrer Auslegung.

Die katholische Kirche lehrt, dass der Glaube aus einer doppelten Quelle stamme; nämlich aus der heiligen Schrift und aus der Tradition und dass der wahre Interpret der göttlichen Lehre das von Christus eingesetzte Apostolat sei. Obwohl es nun Hus in seiner Polemik gegen Páleč als das „*primum mendacium*“ hinstellt, „*quod solam scripturam sacram in talibus materiis pro iudice haberi volumus*“; obwohl er sich dagegen verwahrt, als ob er blos die Autorität der hl. Schrift, nicht aber jene der Kirche anerkennen wollte; obwohl er noch in seinem zu Konstanz geschriebenen Tractate über das Sacrament des Leibes und Brotes von sich behauptet, er halte fest an den Aussprüchen der Kirchenversammlungen und der Kirchenlehrer („*tenens etiam generalium conciliorum et ss. doctorum Ecclesiae sententiam explicite et implicite*“), so haben diese Versicherungen gleichwohl nur den Wert einer *reservatio mentalis* und der Verfasser beweist aus den lateinischen und böhmischen Schriften des Magisters, dann aus dessen Privateorrespondenzen und schließlich aus seinen in Konstanz, noch kurz vor seiner Verbrennung gethanen Aussprüchen, dass die rücksichtlich der Quellen des christlichen Glaubens von Hus behauptete Uebereinstimmung mit der katholischen Lehre nur eine scheinbare sei, und dass ihm nur die hl. Schrift als die einzige Quelle der religiösen Wahrheiten gegolten habe. Das beweist die von Hus an Páleč gerichtete Aufforderung, letzterer möge aus der Schrift erhärten, dass die 45 von der Kirche verworfenen Artikel Wieliff's wirklich ketzerisch sind; so lange dies nicht geschehe, müsse Hus die Verurtheilung derselben als unvernünftig und geradezu ruchlos bezeichnen. Das beweist seine Bethuerung, er vermöge die Kreuzbulle Johann's XXIII. unmöglich als bindend anerkennen, weil die hl. Schrift von ihr schweige, jene Schrift, „*in qua quodlibet utile invenitur, in qua Deus fidem plenissime posuit*.“ Das beweist seine Lehre, die Christen hätten Alles zu glauben „was Gott ange-

ordnet hat“, und Jedermann solle bereit sein, wenn ihm die Wahrheit aus der hl. Schrift nachgewiesen werde“ dieselbe auch gerne und willig anzunehmen. Damit hängt zusammen die Aufforderung an die Gläubigen, „sie mögen den Prälaten nicht gehorchen und ihnen nicht glauben, es sei denn in solchen Dingen, welche die hl. Schrift gebietet;“ weiterhin sein Begriff der Ketzerei, welche er definirt als „eine der Schrift zuwiderlaufende, hartnäckig verfochtene Irrlehre“, woraus Hus von seinem Standpunkte folgerichtig den Satz erschließt, dass es, solange noch keine hl. Schrift vorhanden war, auch keine Ketzerei geben konnte. Und so führt Dr. Lenz noch eine Reihe von Belegen vor, welche zeigen, dass das Wort: „Ostende scripturam“, mit welchem Hus in seiner Polemik gegen Pálec letzteren apostrophirt, nach und nach das Fundament seiner Lehre von den Quellen des Glaubens geworden ist.

Wie sich aber die Lehre Husens von der hl. Schrift als ausschließlicher Quelle des Glaubens erst allmählich in ihm entwickelte, so gilt dasselbe auch bezüglich der Frage: wer denn der wahre Interpret dieser Einen Quelle sei? Während der Reformator in seiner böhmisch geschriebenen Auslegung des „Canticus canticorum,“ in einer Zeit, in welcher sein Kampf gegen die katholische Geistlichkeit noch nicht entbrannt war, die Kirche als die untrügliche Interpretin der Schrift bezeichnet, will er sie in seinen späteren Schriften nicht mehr als das formale Princip des Glaubens und den obersten Gerichtshof in Glaubenssachen anerkennen. Hus stellt die Wahrheit der hl. Schrift den Artikeln der Kirchenlehre gegenüber und während er von den letzten behauptet, sie seien menschliche Erfindungen, klagt er die Kirche an, sie unterdrücke die Wahrheit der Schrift, ja sie sei eine Gegnerin derselben und sehe es sehr ungerne, wenn die Laien die Schrift kennen; sie allein wolle in religiösen Angelegenheiten endgiltig beschließen, ohne auf die hl. Schrift Rücksicht zu nehmen.

Entgegen der späteren protestantischen Anschauung, die Schrift sei so klar, dass sie keiner Auslegung bedürfe, neigt sich Hus der Ansicht zu, es sei in erster Reihe der göttliche Geist, dann aber der von ihm erleuchtete Mensch der wahre Ausleger der hl. Schrift. Von sich selbst sagt der Reformator, es sei Gott, der ihn begnadet habe, die Wahrheit zu erkennen, wodurch er im directen Zusammenhange steht mit der theosophischen Richtung des deutschen Protestantismus. Die ernste Frage, was denn überhaupt das Kriterium der göttlichen Erleuchtung eines Menschen sei, lässt Hus unerledigt. Da er aber in seinen Schriften an gar vielen Stellen den Einzelnen nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet hält, sich auf Grund der hl. Schrift von der Wahrheit dessen zu überzeugen, was die Geistlichen predigen, so ergibt sich wohl daraus, dass die menschliche Vernunft den Sinn der Schrift zu erklären habe. Ausgesprochen wird der Gedanke von Hus nicht; er ist aber die nothwendige Consequenz seiner sonstigen Lehren und wie der Theosophismus, so kann auch der Rationalismus des sechzehnten Jahrhunderts bis auf Hus zurückgehen.

Und wie es der Meister hielt, so hielten es die Jünger. Am prägnantesten tritt der Standpunkt Husens hervor in der Confession der böhmischen Brüdergemeinde vom J. 1535, wo es heißt, „dass die Schrift den göttlichen Willen bestimmt

und vollständig (mistně a cele) verkündet, so dass neben derselben die Tradition keine Geltung haben könne.“

Husens Lehre von der Kirche.

Der katholische Lehrbegriff von der Kirche lautet dahin, sie sei die sichtbare Gesamtheit aller rechtgläubigen Christen. Da mithin die „nota essentialis“ eines Christen seine Rechtgläubigkeit ist, so folgt daraus, dass der Mensch, selbst wenn er in die schwersten Sünden verfallen wäre und die heilig machende Gnade eingebüßt hätte, dennoch ein Mitglied der Kirche bleibt, so lange er wenigstens den Glauben bewahrt.

Dagegen lehrt Hus (mit Berufung auf den hl. Augustin), die Kirche sei die Gesamtheit aller zum ewigen Leben Bestimmten, oder kurzweg, die Gesamtheit der Prädestinirten, wodurch er alle jene von dem „mystischen Leibe“ Christi, d. h. von der Kirche ausschließt, von denen Gott schon im Vorhinein weiß (praescivit), dass sie wegen ihrer Sünden am ewigen Leben keinen Antheil haben werden.¹⁾ Die Präseiten sind demnach nur scheinbare Mitglieder der christlichen Gemeinschaft, sie sind nur „in Ecclesia“ aber nicht „de Ecclesia“. Nur die Prädestinirten sind „de Ecclesia“, und der von Gott Prädestinirte bleibt immerdar im Zustande der göttlichen Gnade, wenn er derselben auch für den Augenblick in Folge einer schweren Sünde verlustig werden sollte, weil prädestinirt sein und zur ewigen Seligkeit bestimmt sein, dasselbe bedeutet. Diese Kirche der Prädestinirten bestand schon am Anfange der Welt und sie wird erst am Tage des jüngsten Gerichtes vollständig sein. Dagegen sind die Präseiten nur, was Spreu unter dem Weizen; gesetzt auch, sie seien für den Augenblick im Zustande der Gnade und gesetzt sie seien noch so bestrebt, in diesem Zustande auch zu verharren, so ist doch ihr ganzes Streben eitel, weil ihnen der Urquell eines gottgefälligen Lebens fehlt, nämlich die Gnade der Vorherbestimmung.

Wir sehen hier die Grundzüge jener furchtbaren, die menschliche Selbstbestimmung aufhebenden Lehre, welche später der Genfer Reformator mit der ihm eigenen Consequenz durchführte. Letztere ist bei Hus insoferne nicht vorhanden, als er durch einen anderen, von ihm im Gegensatze zur katholischen Kirche verbreiteten Lehrsatz, dass nämlich die Todsünde den Menschen von der Kirche ausschließe, seinen Begriff der Prädestination wieder aufhebt. Denn gesetzt, es begehe ein Prädestinirter eine Todsünde, so folgt aus dem Begriffe der Prädestination, dass er trotzdem nicht aufhöre, ein Mitglied der Kirche zu sein; aus dem Begriffe der Todsünde aber, dass er ipso actu ein solches Glied zu sein aufhöre. Hier leidet Hus'ens Lehre an einem unheilbaren Widerspruche.

Husens Lehre von der Kirchenverfassung.

Wie großartig auch die Auffassung sein mag, die sich Hus von der Kirche als der Gesamtheit der Prädestinirten macht — für ihn selbst ist sie verhängniss-

¹⁾ Omnes autem, sagt Hus von den Christen, in praescitos et praedestinos sunt divisi, quorum primi sunt membra finaliter diaboli et reliqui sunt membra corporis mystici, quod est s. Ecclesia, sponsa Domini nostri Jesu Christi.

voll, weil er hiemit einen Weg betrat, der ihn immer weiter von der Kirche ablenkte und hier ist der Keim, aus dem sich seine dogmatischen Abweichungen, namentlich seine divergirende Ansicht von der Kirchenverfassung und von der Kirchenverwaltung entwickelte.

Da die Kirche nur die Gesamtheit der Prädestinirten ist und da Niemand weder von sich noch von einem Anderen mit Bestimmtheit anzugeben vermag, ob er zu diesen Auserwählten gehöre oder nicht gehöre, so folgt hieraus zunächst, dass weder die Kirche ihre Mitglieder, noch letztere die Kirche zu erkennen im Stande sind und dass es weiterhin eine große Vermessenheit sei, wenn sich irgend ein Christ für einen bevorzugten Theil der Kirche oder gar für einen Vorstand der Kirche halte. Mit dieser Ansicht des Reformators verträgt sich eine sichtbare Gliederung und Verfassung der Kirche schon a priori nicht, und wenn die katholische Kirche lehrt, dass die Kirche aus der Geistlichkeit und aus den Laien zusammengesetzt sei, dass der Geistlichkeit das Priesteramt, das Prophetenamt und das Hirtenamt von Heilande übertragen sei und dass die oberste Leitung der Kirche der Nachfolger Petri zu führen habe, so wäre es nur consequent, wenn Hus alle diese Dogmen grundsätzlich geläugnet hätte, wodurch er sich dem Protestantismus bedeutend genähert hätte. Der Reformator bleibt aber auf halbem Wege stehen, indem er wohl den Papst als sichtbares Oberhaupt der Kirche nicht anerkennt, dafür aber gar energisch gegen die Zumuthung auftritt, als ob die priesterliche Gewalt allen Christen ohne Ausnahme gemein sein könnte. Den römischen Primat kurzweg aufhebend hält Hus einen eigenen Priesterstand aufrecht.

Was den Primat anbelangt, so lehrt Hus, dass nur Christus und Niemand sonst das Oberhaupt der Kirche sei. ¹⁾ Den Beweis hiefür führt er

1. direct, mit Berufung auf die Apostel, von denen es keiner, auch nicht Petrus wagte, sich als Oberhaupt der Kirche, nicht einmal der streitenden, hinzustellen ²⁾. Nicht auf Petrus, nicht auf Paulus noch sonst auf Jemanden, sondern nur auf sich selbst und auf dem Glauben hat Christus seine Kirche aufgebaut. ³⁾ Petrus war nicht einmal das Haupt der Apostel, denn Christus nannte ihn nie einen Apostelfürsten, er hatte gar keinen Vorzug vor den übrigen Aposteln, auch hat er factisch nie die gesammte Kirche verwaltet. Wohl ist es richtig, dass Petrus durch seinen Glauben, seine Demut und Liebe hervorragte, weswegen ihn der hl. Dyonisius einen „capitaneus inter apostolos“ nannte; nie ist er aber ein „caput Ecclesiae“ gewesen. Nur in Einem Sinne kann er als Statthalter Christi genannt werden, insoferne er nämlich den Heiland im Leben und Lehren nachahmte. ⁴⁾

¹⁾ Hieher gehören die Stellen: Nos tamen vere credimus, quod Christus Jesus est caput supra omnem Ecclesiam, ipsam regens indefellibiter. — Ex jam notatis primo colligitur, quod solus Christus est caput universalis Ecclesiae.

²⁾ Von den Aposteln lehrt Hus: „S. s. apostoli confessi sunt concorditer, se esse servos istius capitis et humiles ministros Ecclesiae sponsae, nunquam autem praesumpsit aliquis apostolorum asserere, quod fuit caput vel sponsus dictae Ecclesiae.“

³⁾ Igitur neque Petrus neque Paulus neque alius aliquis citra Christum est principale Fundamentum et caput Ecclesiae.

⁴⁾ Tenuit Petrus Christi locum in imitatione et pastu ovium, et juxta hoc fuit aliis praepositus.

2. indirect. Da die Kirche aus der streitenden, leidenden und triumphirenden besteht, und da zu der letzteren die Heiligen gehören, so müsste ein Mensch als sichtbares Oberhaupt der gesammten Kirche auch den Heiligen und Engeln im Himmel vorgesetzt sein, was aber unmöglich ist, da eine solche Würde nur Christo selbst geziemt¹⁾. Demnach ist der Heiland das einzige Oberhaupt der Kirche, neben welchem ein menschliches nicht bestehen kann. Wollte Jemand behaupten, dass der Papst ein „caput Ecclesiae“ sei, so hätte die Kirche entweder zwei Köpfe — und dann wäre sie ein zweiköpfiges Ungethüm, was doch keinen Sinn haben kann — oder sie hätte nur Einen Kopf — und dann ist die Frage, ob Christus das Eine, wahre Oberhaupt sei oder der Papst. Ist es Christus, dann braucht die Christenheit keinen Papst; ist es der Papst, dann steht Christus in seiner Würde unter dem Papste, was aber ein Widerspruch ist. Die Kirche hat demnach nur Ein Oberhaupt, und dieses ist Christus; er ist ein doppeltes Oberhaupt: ein äußeres nach seiner Göttlichkeit seit dem Anfange der Welt, ein inneres nach seiner Menschheit seit seiner Menschwerdung.

Wenn nun der Heiland selbst als Gott und Mensch ein doppeltes Oberhaupt der allgemeinen Kirche ist, so kann eine „*particularis Ecclesia*“, d. h. die Kirche einer gewissen Gemeinde immerhin noch einen dritten, von Christus eingesetzten „*capitaneus*“ an ihrer Spitze haben²⁾.

Husens Lehre vom Papstthum und vom Priesterstande.

Da das Papstthum nicht göttlichen Ursprunges ist, so ist es ein Werk der Menschen. Wäre es von Gott eingesetzt, so müsste es sich aus der hl. Schrift nachweisen lassen. Nun kommt aber in der ganzen hl. Schrift nicht einmal der Name „Papst“ vor und gesetzt, er würde sich darin auch vorfinden, so wäre damit keineswegs nachgewiesen, dass der jeweilige herrschende Papst, der ja nur durch menschliche Wahl seine Stelle erlangt hat, auch von Gott zu dieser Würde auserkoren sei. Schon die Thatsache, dass selbst die beschränktesten und schlechtesten Menschen, ja selbst Ketzer und Antichristen zu Päpsten gewählt werden können — und Hus führt Beispiele an — schon diese Thatsache schließt die Möglichkeit aus, dass das Papstthum göttlichen Ursprunges sein könnte. In der That rührt die päpstliche Würde erst aus der Zeit des Kaisers Konstantin her, der da bestimmte, dass der höchste Priester zu Rom den Titel eines Papstes führen und sich auch äußerlich durch ein besonderes Kleid unterscheiden solle, was dann das Concil zu Nicäa bestätigte, indem es dem Papste eine ähnliche Stellung unter den Bischöfen einräumte, wie sie der Kaiser unter den Königen besitzt. Indem nun die Päpste aus der Hand der Kaiser eine Reihe von Auszeichnungen annahmen, bewiesen sie selbst, dass sie nicht Statthalter Christi, sondern Beamte des Kaisers sind, und wenn

¹⁾ Hus sagt in Bezug auf die Heiligen: „Nulli eorum est de necessitate salutis, subesse alii Romano pontifici praeter Christum, eum jam salvi facti sunt, quos non potest Romanus pontifex ligare vel solvere“.

²⁾ Unde patet, quod non repugnet, particularem Ecclesiam habere plura capita. Nam potest habere tria capita, scilicet divinitatem, Christi humanitatem et capitaneum sibi pro regimine ordinatum.

sie sich von den Bischöfen unterscheiden, so geschieht dies nicht Kraft des göttlichen, sondern Kraft des kaiserlichen Willens. Ein Papstthum aber, welches einen derartigen Ursprung besitzt, ist zur Verwaltung der Kirche nicht nothwendig; Christus hat die Kirche schon vor Konstantin ohne einen Papst regiert und er ist auch nach Konstantin mächtig genug, sich würdigere Stellvertreter zu verschaffen, als es der Papst ist und seine Cardinäle.

Aber auch die Bischöfe sind nichts Anderes und nichts Besseres als die gewöhnlichen Priester, da es ja nach dem göttlichen Willen keine anderen hierarchischen Abstufungen gibt, als die der Priester und Diacone. Nur Eines haben Papst und Bischöfe vor dem einfachen Priester voraus — und das ist der grössere Reichtum derselben; alles, was sie sonst noch anstreben, ist menschlichen Ursprunges ¹⁾.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Hus durch seine Leugnung des päpstlichen Primates und durch die absolute Gleichstellung aller Priester untereinander die gesammte kirchliche Verfassung negiert.

Husens Lehre von der Kirchenregierung.

Durch die Weihe zum Priester oder Bischofe erhält nach der Lehre der katholischen Kirche der betreffende Candidat die Befähigung, die mit seiner Stellung verbundenen kirchlichen Functionen zu verrichten. Das Recht aber, sein priesterliches oder bischöfliches Amt in concreten Fällen auch wirklich auszuüben, gibt ihm der bloße Act der Weihe nicht, sondern es ist hiezu noch eine specielle Autorisation seitens des Papstes — wenn es ein Bischof — seitens des Bischofes — wenn es ein Priester ist — nothwendig. Wie die Apostel vom Heilande zuerst die Berufung, dann die Sendung erhielten, so wird auch jeder Priester ohne Unterschied des Ranges durch seine Weihe zuerst berufen, worauf ihm durch die Jurisdiction die Sphäre seiner amtlichen Wirksamkeit angewiesen wird. Das Recht der Jurisdiction hat aber nur die „hierarchia jurisdictionis“, und das ist der Papst, dem die Jurisdiction in der ganzen Kirche zusteht, und die Bischöfe, welchen die Jurisdiction nur innerhalb ihrer Dioecese gebührt. Hat der einzelne Priester von seinem Bischofe die Mission erhalten, dann aber auch nur dann ist er berechtigt, innerhalb seines Pfarrsprengels sein Amt auszuüben.

Dagegen lehrt Hus, dass die Priester und Diacone keiner Autorisation bedürfen, um das göttliche Wort zu verkünden, weil sie durch den Act der Priesterweihe nicht blos die Fähigkeit sondern auch die Mission erhalten, ihres Amtes zu walten. Diese Mission ertheilt ihnen nicht der Bischof, sondern jener Höhere, der da durch den Mund des Heilandes sagte: „Lehret alle Völker“; das Zeichen aber, woran man die göttliche Sendung eines Priesters erkennt, ist nicht päpstliche oder bischöfliche Autorisation, nicht die Verrichtung von Wundern, sondern das, was höher steht, als alle Wunder: die Verkündung der Wahrheit und ein gerechtes,

¹⁾ Prägnant spricht Hus diese Ansicht aus an einer Stelle seiner böhmisch geschriebenen Exegese zu den zehn Geboten: „Es ist bekannt, dass der Papst als Priester um nichts mehr ist, als der niedrigste Priester, es sei denn, dass er reicher ist und dass das Volk mehr zu ihm emporblickt und dass er ein größeres Ansehen hat in der Welt und dass er mit der Macht, die er besitzt, eine größere Herrschaft ausübt“.

heiliges Leben. Nach Wahrheit zu streben und ein heiliges Leben zu führen ist demnach die erste Pflicht eines echten Priesters, da ja sonst seine Sendung eine falsche und erlogene wäre.

Wenn aber zum Verkünden des göttlichen Wortes keine wie immer gear-tete kirchliche Autorisation nothwendig ist, so ergibt sich daraus von selbst die weitere Forderung des Magisters, dass das Predigen frei vor sich gehen solle und dass demnach ein Priester ohne Rücksicht auf etwaige päpstliche Bannflüche nur im Sinne des Heilandes, der da sagte: „Gehet in die ganze Welt“ das Evangelium zu predigen habe, und zwar nicht bloß in seinem Pfarrbezirke, sondern überall, wo er Gehör findet und mit Erfolg zu wirken vermag. Ja der Priester ist sogar gebunden, seinen Sprengel zu verlassen, wenn er die Hoffnung hegt, dass er seine apostolische Mission an einem anderen Orte mit besserem Erfolge vollziehen könne. So haben es auch die Apostel gehalten, wogegen man in Rom eine besondere Jurisdiction erfunden hat, um sich durch Ertheilung derselben zu bereichern. Wie das Papstthum selbst nur menschlichen Ursprunges ist, so ist es auch die päpstliche und bischöfliche Autorisation und Hus schwankt keinen Augenblick, letztere nicht bloß als überflüssig, sondern sogar als eine Vergewaltigung an Gott und an seinen Gesetzen hinzustellen. Letzteres findet namentlich in jenen Fällen statt, wo der Papst durch Verhängung des Interdictes den Priester an der Ausübung seines Amtes verhindert; dies sei ein Satansbrauch, dem sich kein Priester zu fügen habe. Und indem sich Hus trotz des über ihn verhängten Bannes von der Predigt und von der Spendung der Sacramente in Prag und auf dem Lande nicht abhalten läßt, zeigt er klar, wie ernst er seine Lehre nimmt ¹⁾.

Die Kirche hat demnach kein Recht, die Ausübung des Lehr- und Priester-amtes von einer nach der Priesterweihe zu ertheilenden Mission und Autorisation abhängig zu machen; sie besitzt aber außerdem auch keine legislative, keine richterliche und keine executive, oder kurzweg keine Regierungsgewalt.

Denn was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so ist es nur die „lex Christi“, d. h. das Alte und Neue Testament, welches in höchster und einziger Instanz der Kirche Gesetze gibt und es reicht zur Kirchenregierung und zur Kirchenverwaltung auch vollkommen aus. Alle Gesetze, welche sonst noch die Kirche oder die bürgerliche Gesellschaft gibt, sind nur dann gerecht, wenn sie implicite oder explicite in dem göttlichen Gesetze enthalten sind und nur unter dieser Bedingung sind sie auch bindend. Das sogenannte canonische Recht ist eine bloße menschliche Erfindung und die zahlreichen Normen, welche es enthält, sind den Gläubigen nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich. Denn durch die Sucht, die einzel-

¹⁾ „Die jetzigen Apostel des Antichrists“, sagt Hus in seiner Postille, „fallen gleich über denjenigen her, welcher, dem göttlichen Gebote gehorsam, das Volk zum Abendmahle rufen will und sie hindern ihn daran, es sei denn, dass er nach ihrem Willen predige, sie lobpreise und ihrer Sünden keine Erwähnung thue. Und aus dieser Büchse des Antichrists erwirkten sich die Priester mit dem Prager Erzbischof, dem Priester Zbyněk, eine Bulle, d. h. einen Brief mit bleiernem Siegel, welcher befahl, dass sie außerhalb der Pfarren und Klöster und der dazu gehörigen Kirchhöfe nirgends predigen sollen. — Ich aber habe früher in Städten und auf Straßen gepredigt, jetzt aber predige ich zwischen Zäunen bei der Burg Kozi, auf Stadt- und Dorfwegen“.

nen Verordnungen der Kirche gründlich zu erklären, vernachlässigt man in den Schulen das Studium der hl. Schrift und in demselben Maße, in welchem die kirchlichen Gebote an Zahl zunehmen, häufen sich auch die Uebertretungen derselben, so dass sich die Kirche hiedurch selbst immer neue und neue Straffälle schafft. Entweder ist der Gläubige ein Sünder oder ist er ein Gerechter; im ersten Falle sind ihm die „Erfindungen“ des kanonischen Rechtes schädlich, weil der Mensch immer desto tiefer fallen wird, je größere und zahlreichere Lasten ihm die Kirche auferlegt; im zweiten Falle sind sie überflüssig, weil dem gerechten Menschen der göttliche Geist unmittelbar den rechten Weg weist. Mit der Häufung der Kirchengebote hängt aber auch noch der Missstand zusammen, dass sich die Menschen gar leicht dem Wahne hingeben, als ob das Wesen der Gerechtigkeit in der Befolgung dieser von Menschen gegebenen Verordnungen und nicht in Christus und dessen Geboten beruhen würde. Befolgt der Mensch die „Erfindungen“ der Kirche nicht, so begeht er keinen Ungehorsam, denn gehorchen soll man nur dem göttlichen Gebote, das in der hl. Schrift enthalten ist und den Anordnungen der Obrigkeit, wenn sie im göttlichen Gesetze begründet sind. Jenes ist der geistliche, dieses der weltliche Gehorsam; einen dritten, nämlich einen „kirchlichen“ Gehorsam gibt es nicht. Dafür ist aber die weltliche Obrigkeit verpflichtet, mit allen Mitteln darnach zu trachten, dass der geistliche Gehorsam, d. h. die Befolgung der göttlichen Gebote gewissenhaft geübt werde und dass alle Verletzungen derselben gerade so geahndet werden, wie die Vergehungen gegen die menschlichen Satzungen — eine Lehre, welche auch in den vier Prager Articeln als ein Hauptpunkt des husitischen Bekenntnisses enthalten ist.

Und wie der Kirche keine legislative so kann ihr auch keine richterliche Gewalt zugestanden werden. Wohl präcisirt Hus diese seine Ansicht nicht genau, ja er handelt sogar im Widerspruche mit derselben, indem er seine Sachwalter nach Rom schickt, wodurch er indirect die richterliche Gewalt des Papstes anerkennt; sobald ihm aber die hl. Schrift als höchste Schiedsrichterin in allen Glaubenssachen gilt, kann er unmöglich die römische Curie als oberstes Tribunal gelten lassen. Daher auch seine Versicherung, er habe seinen Streit mit Rom Gott, dem höchsten Richter, übertragen; in Rom könne er sich persönlich nicht stellen, denn beim Papste sei ja keine Wahrheit zu finden, außerdem würde derselbe Richter in eigener Sache sein und da sei es wohl vor auszusehen, dass er sich gewiss nicht selbst verurtheilen werde.

Die Kirche hat auch keine executive Gewalt, d. h. keine Gewalt zu strafen. Wie der Heiland die Irrenden nicht vor seinen Richterstuhl lud, wie er Niemanden in den Bann that, Niemanden in den Kerker warf oder auf den Scheiterhaufen schickte, sondern die Irrenden aufsuchte und belehrte, so hat er dasselbe auch seinen Stellvertretern anbefohlen und so möge auch der Papst Niemanden vor seinen Gerichtshof vorladen, sondern durch Belehrung der Wahrheit den Weg bahnen. Wenn es bei den hl. Vätern heißt, dass der Niedere den Höheren nicht strafen solle, so ist das nicht so zu verstehen, als ob das Strafamt vielleicht den Priestern als den Höheren gehöre und als ob sie von Gott berufen wären, die Sünden zu strafen. Die Ausdrücke: „der Höhere“ und „der Niedere“ beziehen sich nicht auf hierarchische Abstufungen, denn vor Gott ist derjenige höher, der ein

heiligeres Leben führt, der Niedere dagegen ist der von einer Todssünde Behaftete. So kann ein Laie, „selbst wenn er ein armes Bäuierlein wäre oder ein armes Weib“ vor Gott höher stehen, als ein sündhafter Bischof. Die Strafgewalt ist demnach nicht mit der kirchlichen, sondern mit der sittlichen Würde eines Menschen innigst verbunden und je reiner und heiliger der Lebenswandel des Einzelnen ist, ein desto höheres Anrecht hat er, andere zu strafen. Und so darf unter Umständen ein Papst, ein Cardinal und Bischof von dem niedrigsten Laien gertigt und gestraft werden.

Aus dem Gesagten folgt, dass Hus alle Kirchenstrafen schon a priori verwerfen muss; und so tritt er denn auch entschieden auf gegen den Bann, gegen die Amtsentsetzung und gegen das Interdict, welche er direct als eine Erfindung des bösen Geistes hinstellt¹⁾, zumal sie vom Papste nicht wegen der Uebertretung des göttlichen Gebotes, sondern wegen eines Vergehens gegen menschliche „Erfindungen“ verhängt zu werden pflegen. Die gesammte Regierungsgewalt der Kirche verwerfend, kann der Reformator fernerhin der Kirche unmöglich das Recht einräumen, in Glaubenssachen endgiltig und unfehlbar zu entscheiden. Wie schon die Apostel in manchen Dingen irrten, so sind hievon weder der Papst noch die Cardinäle ausgenommen. Die Lehre, dass der Papst nicht irren könne oder dass die Kirche ohne den Papst nicht bestehen könne, ist nicht nur falsch, sondern auch gotteslästerisch, weil er sonst auch ohne Sünden sein müsste, wie Christus. Wenn schon der hl. Petrus sowohl vor als auch nach der Sendung des hl. Geistes in Irrthümern befangen war, um wie viel mehr die Päpste, von denen ja erwiesenermaßen die meisten Ketzereien ausgegangen sind und von denen so viele wegen ihrer großen Laster abgesetzt worden sind. Und wie der Papst so sind auch die einzelnen Bischöfe, ja nicht einmal die Kirche zu Rom unfehlbare Interpreten des Glaubens; letztere nicht, weil ja eigentlich Niemand anzugeben vermag, wo sich der sogenannte apostolische Stuhl befindet, denn Christus hatte seinen Sitz in Jerusalem und der hl. Petrus zuerst in Antiochia und dann erst in Rom. Die einzige untrügliche Zufluchtstätte in allen zweifelhaften Fällen ist nur Jener, der da sprach: „Ich sende Euch den hl. Geist, und ich bleibe bei Euch bis an das Ende der Welt.“ Diese Zufluchtstätte steht Jedermann allezeit offen, während der Zutritt zu dem Papste über alle Maßen schwer ist, es sei denn, dass man viel Geld mitbringe.

Daraus aber, dass weder der Papst, noch die Bischöfe für sich, noch die Kirche zu Rom in dogmatischen Angelegenheiten die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen dürfen, folgt ja nicht, dass die katholische Kirche überhaupt, also in ihrer Gesammtheit je in Irrthümer verfallen könnte. Unfehlbar ist nach Hus die Kirche als solche, und zwar insoferne, als der wahre Glaube in ihr nie zu Grunde gehen kann.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so lassen sich die Ansichten des Magisters bezüglich der Kirchenregierung folgendes ausdrücken:

1. Der Priester bedarf keiner kirchlichen Mission zur Ausübung seines Lehramtes, keiner Autorisation zur Ausübung seines Priesteramtes.

¹⁾ „Ab Antichristo tales procedunt censurae“.

2. Die Kirche besitzt keine Regierungsgewalt, weder nach der legislativen, noch nach der richterlichen, noch nach der executiven Richtung.
3. Die lehrende Kirche ist nicht das höchste Tribunal in Glaubenssachen, noch kann sie die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, obwohl der wahre Glaube in ihr nie gänzlich zu Grunde gehen kann.

Husens Gnadenlehre.

In der Gnadenlehre stimmt Hus mit dem Lehrgebäude der katholischen Kirche insoweit überein, als es seine eigenthümliche Ansicht von der Kirche als der Gesamtheit aller zum ewigen Leben Prädestinirten zulässt. Sein Begriff der Gnade überhaupt, seine Eintheilung derselben, seine Ansichten über die Nothwendigkeit und über die Art der Austheilung der Gnaden, seine Lehre über die Vorbereitung auf die Rechtfertigung und über die Rechtfertigung selbst — alles das lehnt sich in den Hauptzügen so genau an die katholische Lehre an, dass Hus in dieser Richtung sich sogar mit den erst mehr als hundert Jahre später genauer präeisirten Lehrsätzen des Tridentiner Concils in Uebereinstimmung befindet. Daraus wird ersichtlich, dass der protestantische Begriff der Rechtfertigung an Hus keinen Vorkämpfer und Verfechter findet. Trotzdem rüttelt aber Hus durch seinen Unterschied zwischen Prädestinirten und zwischen Präsciten an den Fundamenten der Gnadenlehre und verwickelt sich in unlösbare Widersprüche. Wenn die Kirche lehrt, dass ein jeder Gläubige, gleichgiltig ob er zu den Prädestinirten oder zu den Präsciten gehört, im Besitze der heiligmachenden Gnade ein lebendiges Glied des mystischen Leibes Christi ist und dass ein jeder Gläubige, gleichgiltig ob er ein „prädestinatus“ oder ein „präscitus“ ist, im Falle einer Todsünde ein Sohn der Verdammnis ist, so spitzt sich die Lehre des Prager Reformators in der Ansicht zu, dass ein Präscite, selbst wenn er sich im Zustande der wirklichen Gnade befindet, nie ein Sohn Gottes genannt werden kann, wie denn wiederum ein Prädestinirter, selbst wenn er noch so tief in Sünden gesunken wäre, nie ein „membrum Diaboli“ zu sein vermag. Der Prädestinirte ist nämlich, so lange er keiner Todsünde verfallen ist, durch ein doppeltes Band an Gott gekettet: durch jene geheimnisvolle Gnade, welche ihn zu einem Prädestinirten macht, und durch die heilig machende Gnade, in deren Besitze er sich Kraft seiner gegenwärtigen Gerechtigkeit befindet. Gesetzt nun, er wird der letzteren durch irgend eine schwere Schuld gegenwärtig verlustig, so bleibt er gleichwohl im vollen Besitze der *gratia praedestinationis*, welche ihn durch ein unauflösliches Band mit Gott vereint, so zwar, dass es durch keine Sünde zerstört werden kann. Christus liebt zwar nach Husens Lehre die Kirche mehr als sich selbst, aber diese Liebe bleibt nur auf die Prädestinirten beschränkt; von den Präsciten vermag er Niemanden mit dieser Liebe zu umfassen¹⁾.

Auf Grund dieser Lehre, dass die Prädestinirten „*habentes duplicem gratiam, duplici vinculo sunt ligati*“ findet Hus keinen Widerspruch in der Behauptung, dass ein und derselbe Mensch gleichzeitig gerecht und ungerecht, recht-

¹⁾ „Patet, quod (Deus) quemlibet praedestinatum erimonosum plus diligit, quam aliquem praescitum, in quacunq[ue] gratia fuerit temporalis, quia praedestinatum vult habere perpetuam beatitudinem, et praescitum vult habere ignem perpetuum.“

gläubig und ketzerisch sein könne, wie es z. B. bei Petrus der Fall war, welcher den Heiland verleugnend, in diesem Augenblicke der Gnade verlustig und demnach ungerecht wurde — „secundum presentem gratiam“ — gleichzeitig aber auch als Prädestinirter in der Gnade verblieb und gerecht war — „secundum praedestinationis gratiam“. — Und wie bei Petrus, so ist es bei allen Christen, von welchen die Einen „secundum presentem justitiam“ in der Gnade und als Präscite gleichzeitig in der Ungnade, die Anderen wiederum „secundum presentem justitiam“ in Ungnade, als Prädestinirte aber gleichzeitig in der Gnade sich befinden.

Die unmittelbare Consequenz dieser Lehre ist die, dass ein Prädestinirter in keinem Falle, selbst Sünden auf Sünden häufend und in diesem Zustande sterbend, der ewigen Seligkeit verlustig werden kann, während ein Präscite, der sich unmittelbar vor dem Tode im Besitze der Gnade befindet und dessen Leben mackellos ist, dennoch als „präscitus“ zu den Verworfenen gezählt werden muss. Eine Beseitigung dieses quälenden Zwiespaltes lässt sich nur in der Weise Calvin's denken, dass nämlich dem Präsciten die guten Werke, die er auf Erden vollführt, gerade so wenig nützen, wie dem Prädestinirten die bösen Thaten, die er verschuldet, in irgend einer Beziehung schaden können, und dass die Gnade, in welcher der Präscite sich befindet, gerade so nur eine scheinbare ist, wie die Ungnade, in welcher ein Prädestinirter ist, nur eine eingebildete ist. Dass sich Hus diesem Standpunkte wenigstens anzunähern scheint, leuchtet aus einer Stelle der Schrift: „De evangelica perfectione“ ein, wo es heißt, dass die Heiligen, soferne sie auch Sünden an sich hätten, gleichwohl von Gott nicht verabscheut werden, „quia Spiritus Jesu crucifixi in eis et charitas Dei. . . . tegit peccata ipsorum et peccatum eis non imputat.“ Gott deckt oder verhüllt also die Sünden des Gerechten und imputirt ihnen dieselben nicht — wer erinnert sich hiebei nicht Calvins, dessen Lehre ebenfalls darin gipfelt, dass ein Theil der Menschen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Würdigkeit zum ewigen Leben bestimmt ist, während von den übrigen das Wort gilt: „Cadit ergo homo Dei providentia sic ordinante!“

Husens Lehre von den guten Werken.

Da die Echtheit der Schrift „de evangelica perfectione“ nicht über jeden Zweifel erhaben ist, so bleibt es dahingestellt, ob Hus dem Genfer Theologen wirklich so nahe steht, als es nach der citirten Stelle den Anschein hat. Gesetzt auch, die Schrift wäre echt, so ergibt sich gleichwohl aus der Lehre Husens von den guten Werken, dass der böhmische Reformator weder als consequenter Denker noch als Systematiker sich mit Calvin zu messen vermag.

Für die katholische Kirche ist es eine Fundamentalwahrheit, dass Gott die Seele des Menschen mit Freiheit ausgestattet hat; Calvin muss von seinem Standpunkte aus alle menschliche Freiheit negieren; Hus bewegt sich unentschieden zwischen diesen beiden diametral entgegengesetzten Ansichten, indem er wohl dem menschlichen Willen die Freiheit nicht abspricht, dabei aber auch die Folgen der Erbünde besprechend unter Anlehnung an eine missverständene Stelle des hl. Augustin den Gedanken zum Ausdrucke bringt, dass Adam im Paradiese ursprünglich das „posse non peccare“ besaß, wovon aber nach dem Sündenfalle nur das

„posse peccare“ übrig geblieben ist. Hieraus würde sich ganz folgerichtig ergeben, dass der Mensch, wenn er nur die Fähigkeit zu sündigen hat, nicht im Stande sei, gute Werke zu verrichten — ein Gedanke, welcher bekanntlich den Kern der lutherischen Lehre vom allein seligmachenden Glauben bildet. Hus bleibt aber auf halbem Wege stehen, indem er lehrt, dass die guten Werke nicht bloß möglich, sondern zur Erlangung der ewigen Seligkeit auch nothwendig seien. Hiebei vermag er aber nicht die sehr abschwächende Bemerkung zu unterdrücken, es sei dem Menschen schier unmöglich, irgend ein gutes Werk ohne Sünde zu verrichten, so zwar, dass wir selbst dann sündigen, wenn wir beten. Gleichwohl irren jene, die da behaupten, Hus habe gerade so wie später der deutsche Protestantismus die Rechtfertigung auf Grund des bloßen Glaubens gelehrt. In seinen lateinischen und böhmischen Schriften gibt es der Stellen gar zu viele, worin es ausdrücklich heißt, dass der Mensch nicht bloß den wahren Glauben besitzen, sondern auch gute Werke verrichten müsse, als dass man den böhmischen Reformator in dieser Richtung mit Luther identificiren könnte. Freilich muss man auch hinzufügen, dass, wenn Hus nicht so weit geht, wie die Protestanten, dies nur ein Verdienst seiner mangelhaften Consequenz ist.

Auch bezüglich der Verdienstlichkeit der guten Werke weicht Hus von der kirchlichen Lehre nicht ab. Unter die guten Werke, zu deren Ausübung uns wohl kein göttliches Gebot verpflichtet, die uns aber gleichwohl angerathen werden, rechnet Hus vornehmlich die drei Mönchsgelübde, welche der Mensch zu erfüllen verpflichtet ist, wenn er sich freiwillig gebunden hat. An eine Beseitigung des Mönchthums als solchen denkt also Hus im Entferntesten nicht.

Husens Lehre von der Vorherbestimmung.

Die große Trias der Reformatoren: Hus, Luther und Calvin geht in der Prädestinationslehre auf den hl. Augustin zurück und ein jeder von ihnen will als der eigentliche und echte Interpret des gefeierten Bischofes von Hippo gelten. Und doch hat die Kirchenversammlung zu Trient den Lehrbegriff des hl. Augustin gebilligt, während die Ansichten der Reformatoren als ketzerisch verworfen wurden, trotzdem dieselben nichts Anderes zu lehren vermeinten, als was der große Kirchenvater vor mehr denn einem Jahrtausende gelehrt hat. Die Kirche erklärt die scheinbare Uebereinstimmung zwischen den Reformatoren und dem hl. Augustin so, indem sie nachweist, dass Hus den hl. Augustin zuerst zu einem Husiten, Luther zu einem Lutheraner und Calvin zu einem Calvinisten umformten, worauf sich dann die Uebereinstimmung in den Ansichten von selbst ergab.

Die Kirche lehrt, dass Gott schon von Ewigkeit her ein Wissen davon hat, welche Menschen Kraft ihres heiligen Lebens auf Erden der ewigen Seligkeit theilhaftig und welche ihrer Sünden wegen derselben verlustig werden. Wenn es demnach heißt, Gott habe einen Theil der Menschen zum ewigen Leben, einen anderen aber zum ewigen Tode in Vorhinein bestimmt, so ist darunter nicht zu verstehen, dass der Mensch, einem inneren, unfassbaren, geheimnisvollen, dem geistigen Sein inhärirenden Impulse gehorsamend, willenlos dem Schicksale entgegengeht, welches ihm die Vorsehung andictirt hat. Gott treibt den zum ewigen Leben

Bestimmten nicht an, dass er das Gute blindlings thue, ebensowenig wie er den zum ewigen Tode Bestimmten nicht zur Sünde reizt. Auch den nicht Auserwählten wird die göttliche Gnade zu Theil und wenn sie in derselben nicht verbleiben, wenn sie Sünden begehen und schließlich von Gott verworfen werden, so geschieht es nicht deshalb, weil sie sich der Sünde nicht erwehren konnten, sondern weil sie sich derselben nicht erwehren wollten.

Nicht so Hus. Nach ihm sind es nicht die guten oder bösen Thaten des Menschen, welche ihn zum Auserwählten oder zum Verworfenen machen, also nicht sein freier Wille, sondern die Vorherbestimmung als solche, demnach ein unabwendbares, von Gott nach freier Wahl seit aller Ewigkeit angeordnetes Verhängnis, das den Menschen zu dem macht, was er im Jenseits werden soll. Daher die furchtbare, ein jedes sittliche Streben schon im Keime erstickende Lehre, dass der Prädestinirte nie, selbst wenn er Gott hassen würde, aufhört, ein Sohn Gottes zu sein, wogegen der Präscite, durch das äußere Band der Vorherbestimmung schon in Vorhinein an den „corpus diaboli“ gekettet, trotz aller Heiligkeit des Lebens umsonst die ewige Seligkeit erhofft.

Freilich muss auch hier betont werden, dass sich Hus im vollen Widerspruche mit sich selbst befindet, wenn er trotz seiner Vorherbestimmungslehre erklärt, dass der Mensch in Folge einer begangenen Todssünde ein „filius diaboli“ wird, oder wenn er behauptet, es bestehe für keinen Menschen ein Grund zu verzweifeln, weil die Barmherzigkeit Gottes eine große sei. Wie dem Prädestinirten die Todssünde nicht schaden und wie er demnach factisch auch nie ein „filius diaboli“ werden kann, so nützt dem Präsciten die Barmherzigkeit Gottes gar nichts und er hat vollen Grund zu verzweifeln ¹⁾.

Die Todssünde und der Zustand der Gnade in ihrem Verhältnisse zum menschlichen Handeln.

Durch die Todssünde befleckt der Mensch — wie die katholische Kirche lehrt — seine Seele und fällt der ewigen Strafe anheim. Sein Wille wird geschwächt und wenn er auch in diesem ständigen Zustande gute Werke zu verrichten im Stande ist, so sind dieselben gleichwohl für das ewige Leben nicht verdienstlich.

Mit dieser Lehre stimmt Hus im Ganzen überein, nur dass sich sein asketischer Geist in der Darstellung der Folgen der Todssünde in den größten Uebertreibungen gefällt. Aus seiner an die Stoa erinnernden abstracten Fassung des Tugendbegriffes ist es erklärlich, dass er das sittlich Gute und das sittlich Schlechte in der unversöhnlichen Form eines contradictorischen Gegensatzes einander gegenüberstellt; zwischen „gut“ und „schlecht“ gibt es keinen Gegensatzgrad, kein mehr oder minder, sondern unbedingte Ausschließung. Alle Tugenden hängen auf das Engste mit einander zusammen und ebenso alle Laster. Wer demnach im Zustande

¹⁾ Fasst man diese Haltlosigkeit Husens in der Vorherbestimmungslehre ins Auge, so lässt sich wohl den Worten Helfert's wenig Triftiges entgegenstellen, wenn er sagt: „Hus scheint nicht der systematische Kopf gewesen zu sein, um auf selbstgeschaffener Grundlage mit ausdauernder Logik ein wissenschaftliches, nach allen Seiten harmonisches Gebäude aufzuführen zu können“.

der Gnade sich befindet und tugendhaft ist, der kann überhaupt nichts Böses thun; dagegen sind alle Handlungen des mit einer Todsünde Behafteten schon an und für sich schlecht, weil die Todsünde einer ansteckenden Krankheit gleicht, welche nicht Einen Theil des menschlichen Organismus, sondern den ganzen Leib vergiftet. Wer Einer Sünde schuldig ist, der ist aller schuldig; wer Ein Gebot übertreten hat, der hat alle übertreten.

Und wenn die Kirche lehrt, dass auch der gefallene Mensch, seine Freiheit immer noch beibehaltend, sich neuer Sünden erwehren und den göttlichen Geboten zu gehorchen im Stande ist, so stellt Hus die Behauptung auf, dass uns ein gutes Werk, woferne wir es im sündigen Zustande verrichten, nicht nur nichts nützt, sondern geradezu schadet, ja dass wir im sündhaften Zustande kaum einen guten Vorsatz zu fassen vermögen. Mag der Sünder thun, was er will, mag er sich activ oder passiv verhalten, mag er wachen oder schlafen, mag er böse oder gute Thaten verrichten — er sündigt immer und in Allem, ja selbst dann, wenn er den Armen Almosen ertheilt¹. „Es ist bekannt“, sagt Hus an einer Stelle seiner böhmischen Schriften, „dass ein unwürdig, nämlich im Zustande der Todsünde verrichtetes Gebet, nicht nur nicht nützlich, sondern schädlich ist.“ Und an einer anderen Stelle heißt es: „Wenn ein Priester im Zustande der Todsünde oder wenn das sündige Volk Werke vollbringt, die an und für sich gut sind, so häufen sie nur die Sünden und sündigen desto mehr“.

Die Vorherbestimmung und die Todsünde in ihrem Verhältnisse zu den kirchlichen und bürgerlichen Institutionen.

Aus dem in den vorausgegangenen Absätzen über die Vorherbestimmung und über die Todsünde Gesagten ergeben sich folgende Lehren des Reformators:

1. Alle Menschen zerfallen in Folge eines unerforschlichen göttlichen Rathschlusses in Prädestinirte, d. h. zur ewigen Seligkeit und in Präscite, d. h. zur ewigen Verdammnis Bestimmte.
2. Der Prädestinirte wird selbst durch ein sündhaftes Leben der ewigen Seligkeit nicht verlustig, gerade so wie der Präscite sich durch einen noch so hl. Lebenswandel der ewigen Verdammnis nicht zu erwehren vermag.
3. Kein Mensch vermag von sich anzugeben, ob er zu der Gruppe der Ausgewählten oder zu jener der Verworfenen vorherbestimmt ist.
4. Die Todsünde hat eine derartige sittliche Depravation des ganzen Menschen zur Folge, dass selbst die guten Werke, welche er in diesem Zustande zu üben sucht, ihm direkt schädlich sind.

Die Tragweite dieser Lehrsätze sowie die unversöhnlichen Widersprüche, in welche sich Hus verwickelt, werden erst dann klar, wenn man die Wirkungen der Vorherbestimmung und der Todsünde mit einander zu verknüpfen und der

¹) Charakterisch sind die Worte: „Ex quo patet, quod si Petrus est injustus, quidquid fecerit sive dormiendo, sive comedendo, sive quodcumque opus bonum de genere faciendo, continuo peccat. Non hoc intelligenti vertitur in dubium, qui noscit, quomodo interior homo infectus peccato, inficit totum residuum naturae corporeae, et singulos actus suos.“

öffentlichen, besonders der amtlichen Stellung eines Menschen, sei er ein Priester oder ein Laie, anzupassen sucht. Hier sind es zwei Fragen, die erörtert werden wollen: a) Was gilt von einem präsciten Bischofe oder Priester? b) Was gilt von einem prädestinirten, aber in Todsünden versunkenen, geistlichen oder weltlichen Würdenträger?

Ad a) Da unter den Kirchenhäuptern und den Priestern jedenfalls auch Präscite vorkommen, so drängt sich die Frage auf, ob ein durch menschliche Wahl zur päpstlichen, bischöflichen oder priesterlichen Würde beförderter Präscite als ein wirklicher Papst, Bischof oder Priester zu gelten habe, wenn er sein Amt versieht? Die Antwort fällt dem Magister nicht schwer. Zunächst entscheidet der Wahlaet als solcher nichts über die Würdigkeit des Gewählten; selbst Christus hat den Judas unter die Apostel aufgenommen — und dennoch war Judas ein Verworfener. Wenn sich nun selbst der Heiland in seiner Wahl irren konnte, um wie viel mehr erst die Menschen, namentlich wenn man bedenkt, dass Niemand weder von sich noch von seinen Nebenmenschen mit Sicherheit anzugeben vermag, ob er ein „prädestinatus“ oder ein „präscitus“ sei. Und so geschieht es gar oft, dass zu den höchsten Kirchenwürden verworfene Präscite gewählt werden, die aber in ihrer Stellung vor Gott unmöglich bestehen können, da sie ja als Präscite nicht einmal Mitglieder der Kirche sind. Wer aber kein Mitglied der Kirche ist, der kann auch kein Oberhaupt derselben sein.

Und hieraus deduciert Hus, dass der Laie nicht ohne weiters verpflichtet sei, zu glauben, die Prälaten seien in Wahrheit „capita Ecclesiae“. Gott kann nämlich Niemanden zwingen, etwas zu glauben, was nicht wahr ist; ein solcher Zwang wäre aber vorhanden, wenn der Laie verhalten werden sollte, zu glauben, dass dieser oder jener Prälat, von dem es doch nie mit Sicherheit feststeht, ob er ein Auserwählter oder ein Verworfener ist, als ein wirkliches Oberhaupt der Kirche zu gelten habe. Das hieße denn doch nichts Anderes, als Ungewisses für gewiss ausgeben, das hieße lehren, dass die Unwahrheit auch wahr sein könne. Weil dieses aber keinen Sinn hat, so folgt daraus, dass uns Gott zur Anerkennung des ersten besten Bischofes nicht verhält und dass demnach auch die Kirche kein Recht hat, uns dazu zu zwingen. Demgemäß apostrophiert Hus den Papst und die Cardinäle, sie mögen nachweisen, dass sie Gott nach seinem ewigen Rathschlusse zu den Ausgewählten bestimmt habe, dann wolle er sie als Mitglieder der Kirche und als Nachfolger der Apostel anerkennen.

Jedermann, der sich mit dem Gedankengange des Magisters vertraut gemacht, würde nun glauben, dass diese Aufforderung nur ironisch gemeint sei und dass Hus schon auf Grund seiner eigenen Lehre die Möglichkeit des geforderten Nachweises ausschliessen und positiv lehren werde: Der Laie ist nicht verpflichtet, den Papst oder einen Bischof als „caput Ecclesiae“ anzuerkennen. Zu diesem folgerichtigen Denken vermag sich aber Hus nicht emporzuschwingen. Nach ihm hat der Laie zu glauben, dass jener Prälat zu den Häuptern der Kirche gehöre, welcher sich eines gottgefälligen Lebens befließt und durch Tugenden hervorrägt; er braucht es nicht zu glauben, wenn er an einem Prälaten keine Tugenden wahrzunehmen vermag; er darf es nicht glauben, wenn er ein offenbar sündhaftes Leben

desselben wahrnimmt¹⁾. In diesem Sinne lehrt auch Hus, dass ein präsciter Papst kein wahres Oberhaupt der Kirche, sondern vielmehr ein Dieb, ein Räuber und ein Sohn der Verdammnis sei. Ein solcher Papst ist kein Mitglied der Kirche, sondern des Satans und er bleibt ein Eindringling, selbst wenn er durch menschliche und göttliche Wahl ordnungsgemäß gewählt worden wäre. Ist aber der Papst ein prädestinirter und richtet er sich in seinem Lebenswandel nach dem Heilande, so ist er ein „capitaneus“ jenes Theiles der streitenden Kirche, welche er leitet²⁾.

Der Widerspruch in allen diesen Lehren ist ein greifbarer. Einerseits lehrt Hus, dass ein Präscite kein Mitglied der Kirche, umsoweniger aber ein Haupt derselben sein könne, andererseits behauptet er wiederum, dass der Laie an die apostolische Sendung eines Bischofes glauben solle, wenn er letzteren gute Werke verrichten sieht.

Ad b) Und die Widersprüche häufen sich, wenn wir die Wirkungen in's Auge fassen, welche nach Hus die Todsünde auf die Stellung eines prädestinirten geistlichen oder weltlichen Würdenträgers ausübt. Die Systemlosigkeit des Magisters tritt nirgends deutlicher hervor, als an dieser Stelle, denn zwischen seinem Prädestinationsbegriff und zwischen seiner Lehre von den Folgen der Todsünde lässt sich eine Uebereinstimmung absolut nicht erzielen. Ist es wahr, dass ein Prädestinirter des ewigen Lebens nie verlustig werden kann, selbst wenn er ein noch so sündhaftes Leben führt, so ist es nicht wahr, dass die Todsünde so verheerende Wirkungen auf den sittlichen Gesamtzustand des prädestinirten Menschen auszuüben vermöchte. Dem Prädestinirten kann die Todsünde nicht schaden. Ist es wahr, dass der Mensch im Zustande der Todsünde nichts Gutes zu verrichten vermag, weil selbst die versuchte gute That in ihr Gegentheil umschlägt und zu einer bösen wird, ist es wahr, dass der sündige Mensch ein „filius diaboli“ ist, so ist es nicht wahr, dass die Gerechtigkeit des Prädestinirten und seine Verbindung mit Gott durch ein sündhaftes Leben nicht vernichtet werden könne. Dem Menschen in der Todsünde kann die Prädestination nichts nützen. Wollte sich Hus vor heillosem Widerspruche bewahren, so musste er, um die Eine Lehre zu retten, die andere opfern. Er behält aber beide und muthet hiemit dem menschlichen Verstande etwas zu, wogegen er sich für seine Person an einer Stelle mit den Worten verwahrt: „Deus non movet hominem ad credendum falsum“.

Während die Kirche seit jeher immer gelehrt hat, dass die sacramentalen und sonstigen kirchlichen Functionen, welche der Priester verrichtet, ihre volle Gil-

¹⁾ Pastor ergo tenetur per instructionem virtuosorum operum movere subditos, quod sit talis. Unde si subditus non cognoscit sui praepositi virtuosa opera, non tenetur credere, quod sit talis secundum praesentem justitiam Si vero manifeste cognoscit ejus crimen, tunc debet supponere ex opere, quod non est justus, sed inimicus Christi“.

²⁾ Hierauf bezieht sich die Stelle: „Ex his et aliis positis manifeste ostenditur, quod non est papa manifestus et verus successor principis apostolorum Petri, si vivit moribus contrariis Petro, et si quaerit avaritiam, tunc est vicarius Iudae Scarioth. — Si papa est malus, . . . tunc ut Judas apostolus est diabolus, fur et filius perditionis“. — Und mit Bezug auf die Cardinäle sagt Hus: „Si vivunt contrarie apostolis, tunc sunt fures et latrones“.

tigkeit haben, auch wenn der Functionär ein sündhaftes Leben führen sollte, geht Hus in seiner rigorosen Auffassung so weit, dass er — von seiner Prädestinationslehre unbeirrt — den sündhaften Priester für unfähig erklärt, sein Amt auch fernerhin zu verwalten, woraus sich naturgemäß ergibt, dass die sacramentalen Functionen eines solchen vor Gott seines Amtes entsetzten Priesters eigentlich null und nichtig sind. In der prägnantesten Weise gibt Hus seine Ansicht kund, indem er die Worte des Oxforder Theologen citirt: „Nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali“. Und was die „incapacitas“ d. h. die Unfähigkeit, kirchliche Functionen zu verrichten, betrifft, so gibt es auch hiefür Belegstellen in Husens Schriften. Abgesehen davon, dass er die Wieliff'sche These vertheidigt: „Si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, non conficit, non consecrat, non baptizat“, behauptet er selbst, dass ein sündhafter Priester auch nicht fähig sei, die Sünden nachzulassen, indem er sagt: „Christus apostolis dicturus: Quorum remisistis peccata, remittuntur eis, praemisit: Accipite Spiritum sanctum, ut evidenter ostenderet, eum, qui Spiritum sanctum non habet, peccata non posse tenere vel remittere“. Dass Hus unter Jenem, „qui Spiritum sanctum non habet“ eben nur einen Sünder verstehe, ist selbstverständlich. Und nicht nur die Landsleute Husens, welche gegen ihn Zeugenschaft ablegten, sondern auch der berühmte Gerson war der festen Ansicht, dass Hus die Ungiltigkeit der von einem sündigen Priester verrichteten Functionen gelehrt habe ¹⁾. Letzterer hielt die dem böhmischen Reformator imputierte Ansicht „quod praescitus aut malus existens in peccato mortali nullam habet dominationem vel jurisdictionem vel potestatem super alios de populo christiano“ für so gefährlich, dass er die weltliche und geistliche Obrigkeit auffordert, sie mit Feuer und Schwert zu vernichten. Die Schärfe, mit welcher Gerson gegen Hus und seine Gesinnungsgenossen auftritt, wird erklärlich, wenn man bedenkt, dass der Reformator seine Lehre über die Wirkungen der Todsünde auch auf alle weltlichen Würdenträger ausdehnt. Praktisch durchgeführt, müsste diese Lehre zur Auflösung aller gesellschaftlichen Gliederung und Ordnung führen, und nicht bloß den Staat, sondern jede einzelne noch so kleine Gemeinde, ja selbst die Familie desorganisiren und ein bellum omnium contra omnes zur Folge haben. Wer von den Laien einer Todsünde schuldig ist, der macht sich nach Hus aller Rechte auf Besitz und Würde selbst verlustig, weil Besitz und Würde Gaben Gottes sind, auf die ein sündiger Mensch weiterhin keinen Anspruch zu erheben vermag. Consequenterweise vermag daher Hus Niemanden als Herrscher anzuerkennen, wer sich in einer schweren Sünde befindet und er hält es für unmöglich, dass ein ungerechter Mensch gerecht regieren könnte ²⁾. Alle Handlungen, welche er in seiner

¹⁾ Dass diese Ansicht übrigens schon vor Hus in Böhmen ihre Anhänger haben mochte, scheint aus einer Stelle der Schrift: „O obečný věcech“ von Thomas von Štítné hervorzugehen, wo es heißt: „Daran stoße sich Niemand, wenn Jemand sagen sollte: Dieser da ist nicht heilig, dieser da ist ein Sünder; dieser Papst oder Bischof oder Pfarrer vermag nicht durch göttliche Macht die Sünden zu vergeben, weil er sich nicht in der göttlichen Gnade befindet und weil er in Folge einer Todsünde außerhalb der Kirchengemeinschaft ist. Dem ist nicht so; wenn du glaubst, dass die allgemeine Kirche heilig ist, so glaube auch, dass alle Verrichtungen in ihr heilig sind“.

²⁾ „Et sic nullus est dominus civilis existens in peccato mortali“.

amtlichen Stellung begeht, sind eigentlich Gewaltthaten, da er als Sünder zu ihrer Vollstreckung nicht berechtigt ist. Durch die Sünde erniedrigt sich der Mensch so sehr, dass er tiefer steht, als alle Creatur und in dieser Erniedrigung sollte er fähig sein, über andere zu regieren? Ein derartiges Recht darf er weder de jure noch de facto beanspruchen, und daher ist es klar, „quod omnis, existens in peccato mortali, caret vero dominio eujuscumque creaturae“. Auch hier beruft sich Hus auf den hl. Augustin, der mit den Worten: „Remota justitia, quid sunt regna, nisi magna latrocinia“ denselben Gedanken ausgesprochen haben soll. Wohl wurde Hus von vielen Anhängern, namentlich auch von dem Herausgeber seiner lateinischen Schriften vom J. 1558 in Schutz genommen, und alle seine auf die furchtbaren Folgen der Todssünde bezüglichen Lehren wurden dahin gedeutet, als ob der Reformator hiemit nur die Wicleff'sche These: „Nullus est dominus civilis . . . dum est in peccato mortali“ hätte erklären wollen. Dieser Einwand ist aber nicht stichhältig, weil Hus selbst in solchen Schriften, in welchen er nicht disputiert, sondern als Lehrer des Volkes und als Erklärer der christlichen Lehre auftritt, denselben Gedanken ausspricht. So z. B. in seinem „Výklad Desatera“, wo es heißt: „Daher merke wohl, dass Jedermann, der eine Todssünde begeht, einen Diebstahl begeht, denn er eignet sich fremde Sachen an gegen den Willen dessen, welcher der Herr ist; gegen den göttlichen Willen eignet ersich an Nahrung, Gesundheit, Regen, Sonnenschein, Luft, gerade so als ob er ein treuer Diener desselben wäre, während er lügenhaft und untreu ist. Aber das merken die Großen unter den Menschen nicht, daher bestimmen sie auch keine Strafen auf einen solchen Diebstahl, dagegen haben sie aber gegen den materiellen, sichtbaren Diebstahl mancherlei Gerichte und grausame Bestimmungen eingeführt und an diesen halten sie fester, als an dem göttlichen Gesetze. Und es zeigt sich, wie verkehrt das Verlangen der Menschen ist; da sie sich mehr an die materiellen Güter halten, als an die himmlischen, so strafen sie den materiellen Diebstahl mehr als den geistigen, welcher letztere doch weit schwerer ist“. — Kurz gesagt: In Folge der Todssünde wird der Mensch aller Ansprüche auf Besitz verlustig, so dass er von nun an alles, was er besitzt, nur unrechtmäßig besitzt. Und diesen unrechtmäßigen Besitz nennt Hus einen Diebstahl.

Aber wie furchtbar auch alle diese Lehren des Magisters klingen mögen (selbst an Proudhons berühmte Definition des Eigenthums erinnert man sich hiebei unwillkürlich!): Hus war bei weitem nicht jener Mann, um denselben auch im praktischen Leben allgemeine Geltung verschaffen zu wollen. Es ist eben nur der religiöse Eiferer, der es mit dem Worte nicht so genau nimmt, wenn er vorhandene Schäden geisselt, der — wenn der Ausdruck erlaubt ist — dem Sünder schon hier auf Erden die Hölle heiß macht, um ihm desto sicherer die ewige Seligkeit erringen zu helfen, der die Folgen der Todssünde in den grellsten Farben schildert, um den Menschen vor dem Falle zu bewahren. Es gibt in den Schriften des Reformators unverfängliche Belegstellen, aus welchen hervorgeht, dass es Hus mit dem Verluste des kirchlichen und weltlichen Amtes in Folge einer Todssünde nicht so genau nimmt und dass er auch nicht von der Ungiltigkeit der von einem sündigen Piester verrichteten sacramentalen Functionen überzeugt ist. Wenn er mit Anlehnung an Wicleffe sagt: „Nullus existens in peccato mortali est dominus,

episcopus, sacerdos et christianus“, so will er damit nur so viel sagen, dass er nicht in dem Sinne ein Priester genannt zu werden verdient, wie ein anderer, der sich im Zustande der Gnade befindet. Letzterer ist ein Priester „juste et gratuite“, ersterer auch ein Priester, aber „non juste“ und „non gratuite“. Und bezüglich der kirchlichen Functionen bethenert Hus, er habe, bevor er noch ein Priester gewesen und später als Lehrer an der Universität immer an der Ansicht festgehalten, dass gute und sündhafte Priester in gleicher Weise gültig consecrieren, da der Act der Consecration nicht durch das Verdienst des Priesters, sondern durch das Wort des Schöpfers vor sich geht. Der Unterschied zwischen guten und sündhaften Priestern ist nur der, dass die ersteren in würdiger, die zweiten in unwürdiger Weise und dem göttlichen Willen zuwider den Act vollziehen ¹⁾.

Aus dieser Menge einander mitunter geradezu widersprechenden Ansichten, welche Hus über die Wirkungen der Vorherbestimmung und der Todsünde ausspricht, lässt sich beiläufig so viel entnehmen, dass sich der Reformator weder der katholischen Lehre anschließt, noch auch den Wicliff'schen Ansichten huldigt, sondern zwischen beiden Standpunkten eine Mittelstellung einnehmend Folgendes lehrt:

- a) Wenn sich ein geistlicher oder ein weltlicher Würdenträger in einer Todsünde befindet oder wenn Jemand ein Präscite ist, so ist er nicht wahrhaftig sondern nur dem Namen nach das, was er zu sein scheint und er ist es gegen den göttlichen Willen, weil er sich nicht nach jenem richtet, dessen Stellvertreter er ist. Obwohl er aber in diesem sündigen Zustande eines jeden Rechtes zu seinem Amte, zur Regierung und zum weltlichen Besitze verlustig worden ist und demnach de jure kein Würdenträger ist, so ist er es doch so facto.
- b) Wenn ein Geistlicher im sündigen Zustande die Sacramente spendet, so thut er es zwar in gültiger Weise aber er thut es gegen den Willen Gottes, weil er als Sünder dazu nicht berechtigt und weil er des Amtes, welches er verwaltet, nicht würdig ist. Er ist hiezu nicht berechtigt, weil er die Autorisation zur Verrichtung seines Amtes unmittelbar von Gott empfangen hat, Gott aber gebietet, dass der Priester nur im Zustande der Gnade die sacramentalen Functionen verrichte; er ist des Amtes nicht würdig („irregularis“, was bei Hus „nehodný“ = indignus bedeutet), weil die Sünde eine Empörung gegen Gott ist, und weil schon derjenige, welcher sich gegen die Kirche empört, seines Amtes verlustig erklärt wird, geschweige denn Jemand, der sich direct gegen Gott auflehnt!
- e) Wenn ein geistlicher oder weltlicher Würdenträger bereut und Buße thut, so tritt er wieder in den Vollbesitz seines Amtes und seines Besizes, sobald er der göttlichen Gnade theilhaftig wird.

Husens Lehre von den Sacramenten.

Wie die Kirche so lehrt auch Hus: a) Es gibt sieben Sacramente, nicht mehr, nicht weniger. b) Das Sacrament wirkt aus eigener Kraft (ex opere operato), unabhängig von dem Verwalter, unabhängig von dem Empfänger desselben. 3) Zur Spendung der Sacramente ist von Gott die Geistlichkeit eingesetzt. Die differieren-

¹⁾ „Unde sacerdotes existentes in peccato mortali, dum conficiunt, consecrant, et offerunt, non gratuito et contra voluntatem Dei id faciunt“.

den Ansichten Hus'ens ergeben sich als natürliche Consequenzen aus den ihm eigenthümlichen Lehren von der Kirche, ihrer Verfassung und Regierung.

1. **Das Sacrament der Taufe.** Hier macht Hus einen Unterschied zwischen einem prädestinirten und einem präsciten Empfänger. Der Präscite wird selbst durch den Taufact nicht ein wirkliches Glied der Kirche, sondern er bleibt ein „filius diaboli“ nach der Taufe wie vor der Taufe und sein Zusammenhang mit der Kirche der Prädestinirten ein solcher, wie der des Haares mit dem menschlichen Leibe. Der Prädestinirte dagegen war schon vor der Taufe kraft der Prädestination ein Mitglied des „mystischen Leibes“ Christi; der Taufact macht ihn also nicht zu einem Sohne Gottes, denn ein solcher war er schon vor der Taufe, sondern er wird durch denselben ein Mitglied der Kirche nur nach seiner gegenwärtigen Gerechtigkeit.
2. **Das Sacrament der Firmung.** Da der Magister zwischen einem Bischofe und einem gewöhnlichen Priester keinen Unterschied macht, da er keine Autorisation eines Priesters durch den Papst anerkennt, so kann ihm unmöglich der Bischof oder ein vom Papste dazu bevollmächtigter Priester als der einzige berechnete Verwalter des Sacramentes der Firmung gelten. Welcher Anschauung aber Hus in dieser Beziehung huldigte, lässt sich nicht sagen, weil in seinen Schriften nichts Näheres darüber enthalten ist.
3. **Das Sacrament der Eucharistie.** Wie umfassend das theologische Wissen des Reformators war, das zeigt sich namentlich in der Art und Weise, wie er in seinen Schriften die Eucharistie von dem doppelten Standpunkte des Opfers und des Sacramentes erörtert. Seine Strenggläubigkeit ist auch in dieser Richtung hin so groß, dass die von ihm tradierten Lehren fast gleichlautend sind mit den Dogmen, welche das Concil zu Trient nach mehr als einem Saeculum präcisirte. Wenn ihn seine Gegner trotzdem verklagten, er habe gelehrt, dass auch nach der Consecration materielles Brod auf dem Altare zurückbleibe — und Hus ruft Gott zum Zeugen an, dass er Solches nie gelehrt —, so ist es interessant zu erfahren, auf welche Anhaltspunkte hin seine Gegner so schwerwiegende Beschuldigungen gegen Hus vorbringen konnten. Ein solcher Anhaltspunkt liegt zunächst in der unbestreitbaren Thatsache, dass Hus die Lanze einlegt für die von der Kirche als ketzerisch erklärten, weil die Transsubstantiation leugnenden Thesen des Oxforder Theologen; eine zweite, wenn auch ganz unberechtigte Handhabe, den Magister in dieser Beziehung anzugreifen, bot möglicherweise auch sein „Tractatus de Corpore Christi“, in welchem er gegen Jene auftritt, die da läugneten, dass Christus das Brod sei, obwohl er gerade in dieser Schrift ausdrücklich die Irrlehre Berengars bekämpft, der da behauptete, dass auch nach der Consecration nur Brod, wenn auch geweihtes Brod, auf dem Altare bleibe. Schließlich wurde wohl auch Husens Polemik gegen Stanislaus von Znaim ausgebeutet, welcher letztere in seiner Erklärung des Petrus Lombardus behauptet hatte, es sei keine Todssünde zu glauben, dass nach der Consecration das Brod auf dem Altare zu sein aufhöre, während er später, als der Kampf mit Hus begann, die Lehre, dass auf dem Altare materielles Brod verbleibe, als eine große Ketzerei hinstellte. Obwohl nun Hus in seinen schriftlichen Kundgebungen nicht ein Haar weit von dem katholischen Dogma abweicht,

so konnten seine Gegner trotzdem so manches in der Hitze des Gefechtes auf dem Lehrstuhle oder auf der Kanzel oder im Privatgespräche gefallene Wort gegen Hus kehren und ihn der Hinneigung zum Wicleffismus beinzichtigen. Außerdem liegen Anzeichen vor, aus welchen wir ersehen, dass es damals in Böhmen theologisch gebildete Männer gab, welche der Ansicht waren, es sei sowohl der Leib als auch das Brot auf dem Altare; Zeuge hievon Thomas von Štítné¹⁾. Bei dieser Sachlage lässt es sich denken, dass die Gegner des Magisters auch diesen Anklagepunkt als einen berechtigten gehalten haben mochten, ohne dass man aber im Stande wäre, die Stichhaltigkeit desselben aus Husens Schriften nachzuweisen.

Was nun die Darreichung des Altarsacramentes betrifft, so war auch hier der Gegensatz Husens zu der katholischen Kirche, wenigstens nicht in allen Phasen seines öffentlichen Wirkens, kein unversöhnlicher. Vor seiner Reise nach Constanz trat Hus gegen die Lehre der Kirche, dass die Communion den Laien unter Einer Gestalt gereicht werden könne und nach der üblichen Praxis auch gereicht werden solle, wenigstens direct nicht auf, obwohl sein erklärter Anhänger Jakob von Mies schon damals auch für die Laien den Kelch forderte. Nur aus Opportunitätsgründen, um nämlich einem Bruche innerhalb seiner Partei vorzubeugen, erklärte sich Hus von Constanz aus entschieden für den Utraquismus, zu welchem Zwecke er den Tractat: „De sanguine Christi“ schrieb, worin er schon behauptet, die Laien seien verpflichtet („debent“), unter beiden Gestalten zu communicieren. Uebrigens zeigt die Thatsache, dass der Prediger an der Bethlemskapelle zu Prag, Havlik, ein sonst erklärter Anhänger der reformatorischen Bewegung, gegen den Laienkelch auftrat, so dass ihn Hus brieflich zu beschwichtigen für nöthig fand, wie gering in diesem Punkte anfänglich die Einmüthigkeit unter den Husiten, d. h. mit anderen Worten, wie gering das Bedürfnis nach einer solchen Neuerung in Böhmen war. Trotzdem sollte gar bald der Kelch das äußere Symbol der Partei werden.

4. Das Sacrament der Buße. Die Schlüsselgewalt.

Was die Materie dieses Sacramentes betrifft, so unterscheidet Hus gerade so wie die Kirche die Reue, die Beichte und die Genugthuung als die drei nothwendigen Bestandtheile der Buße und er stimmt mit der Kirche auch darin überein, dass nur ein ordentlich geweihter Priester befähigt ist, den reinigen Sünder zu absolvieren. Aber schon die Art und Weise, wie er sich das Wesen der priesterlichen Gewalt denkt, Kraft deren die Sünden nachgelassen werden, führt ihn weit ab vom Dogma der Kirche. Er unterscheidet nämlich eine authentische, eine subauthentische und eine ministeriale Nachlassung der Sünden; die erste kommt Gott allein zu; die zweite dem Heilande, insofern er dieselbe als Mensch von der Dreieinigkeit übertragen erhielt; die dritte

¹⁾ Thomas von Štítné legt folgendes Bekenntnis ab: „Ich stehe bereits im siebzigsten Jahre und gleichwohl haben mich einige Magister wankend gemacht „(pohnuli“), so dass ich nicht mit Sicherheit anzugeben vermöchte, ob im Altarsacramente das Brot, in welchem auch der Leib des Herrn wäre, noch enthalten sei, oder ob das Brot aufhöre zu sein und sich in den Leib des Herrn verwandle“. Palacký: Dějepis III. 64. Zweite Auflage.

dem ordnungsmäßig geweihten Priester. Diese ministeriale Gewalt, Sünden zu vergeben, haben aber die Priester nur insoferne, als sie sich beim Sündennachlasse mit Gott in voller Uebereinstimmung befinden. Daher haben sich die Priester wohl zu hüten, dass sie sich nicht etwa die authentische Gewalt Gottes, oder die subauthentische des Heilandes anmaßen; sie haben sich den Gedanken klar zu machen, dass sie bei der Beichte eben nur eine Function ausüben, wie wenn sie z. B. Gebete verrichten oder predigen, dass sie aber nie selbst binden oder lösen können, es sei denn, dass Gott selbst gebunden oder gelöst hat. Nicht der Wille des Priesters ist es also, nicht die Worte, die er spricht: „Ego te absolvo“, wodurch der Mensch von seinen Sünden gereinigt wird, sondern nur Gott selbst. Aus sich selbst vermag ein Priester Niemanden zu absolvieren, wenn ihn nicht Gott absolviert hat. „Oft beichtet“, sagt Hus in seiner Postille, „ein Mensch dem Priester in lügenhafter Weise, indem er kleine Sünden hersagt, die großen aber verschweigt, und der Priester, der das Herz nicht kennt, ertheilt ihm die Absolution, während er doch durch die Beichte nur noch neue Sünden hinzugefügt hat“. Da ein solcher Sünder vor Gott gewiss nicht gereinigt ist, trotzdem ihm der Priester, der nicht Herz und Nieren zu erforschen vermag, die Absolution ertheilt hat, so folgt daraus naturgemäß, dass es nicht der Priester sein kann, der die Sünden nachlässt oder behält, sondern nur Gott selbst. Der Beichtvater hat dem Sünder nur zu erklären oder zu vermelden, dass ihm Gott die Sünden nachgelassen habe, wozu statt der vorgeschriebenen Lossprechungsformel: „Ego te absolvo“ besser die Worte taugen: „Hoffe, Bruder, dass dir der barmherzige Gott deine Sünden nachgelassen hat.“

Mit Recht kann man wohl fragen, wozu Hus den ganzen Beichtapparat beibehält und warum er die Beichte als zum Seelenheile nothwendig erklärt, wenn der Sünder von Gott gereinigt wird, bevor noch der Priester seinen Anspruch thut? Factisch hat der Reformator von der ministerialen Gewalt des Priesters einen so geringen Begriff, dass er dieselbe auf die gleiche Stufe stellt, mit dem „Vergeben der Schulden“, wie es einem jeden Menschen bezüglich seines Nächsten geboten ist. Insoferne „hat schon“ meint Hus, „so manches alte Weib dem Nebenmenschen mehr Sünden vergeben, als mancher Papst, Bischof oder Priester“. Und Hus ist herzlich froh, dass die Macht des Priesters nicht viel höher reicht, als die eines alten Weibes, indem er in der Postille sagt: „Gott sei gesegnet in Ewigkeit! dass er ihnen (den Priestern) nicht die Macht verliehen hat, dass sie nach Belieben die Sünden nachlassen und dass sie nach Gutdünken in die Hölle schicken; denn wenn es so nach ihrem Willen gienge, dann würden sie ihre Weiber absolvieren und in den Himmel senden, die Gerechten aber in die Hölle. Aber unser Herrgott öffnet schon seinen Getreuen den Verstand, so dass sie sich von ihnen nicht beirren lassen, denn sie wissen es schon, dass der Priester einen Sünder nicht absolvieren kann, es sei denn, dass er wahrhaft bereut und dass ihn Gott absolviert“.

Da Hus die Sündenvergebung als eine bloße „Meldung“ der vor Gott erfolgten Reinigung auffasst, so ist es eigentlich selbstverständlich, dass der Priester kein Recht hat, die Sündenvergebung an von dem Sünder zu erfüllende

Bedingungen zu knüpfen. Mit anderen Worten: der Beichtvater hat kein Recht, vom Sünder Buße und Genugthuung zu fordern. Gott allein kennt jene Mittel, welche den Menschen vor dem Rückfalle zu bewahren und ihn zum Guten zu leiten vermögen; darum hat sich der Priester darauf zu beschränken, dem Beichtenden die Buße anzurathen. Hus motivirt diese Lehre mit den Missbräuchen, die sich — wie er behauptet — manche Priester jener Zeit zu Schulden kommen ließen, indem sie z. B. dem beichtenden Sünder den Besuch solcher Predigten verboten, in welchen von den Verirrungen und Schlechtigkeiten des Clerus gesprochen wurde. Daher ist seiner Ansicht nach der reuige Sünder nicht verpflichtet, Buße zu thun, selbst wenn sie ihm der Priester auftragen würde.

Hiemit fällt aber auch die Lehre der Kirche vom Ablass in sich zusammen. Wenn die Organe der Kirche nicht die Macht besitzen, die Sünden nachzulassen, wenn sie nicht das Recht haben, Buße aufzulegen, so haben sie folgerichtig auch nicht das Recht, die zeitlichen Strafen für die Sünden, deren Schuld durch das Sacrament der Buße schon getilgt worden ist, entweder ganz oder theilweise nachzulassen. Daher masst sich der Papst, der da sein „Indulgemus“ ausspricht, eine Gewalt an, die ihm nicht gebührt. Und zugegeben, er hätte eine solche Gewalt, so könnte er sie unmöglich üben, da er sich, bevor er den Ablass ertheilt, zuerst von der wahren Reue eines jeden Sünders überzeugen müsste, war aber nur Gott, nie einem Menschen möglich ist. Wenn aber weder der Papst noch sonst Jemand auf Erden im Stande ist zu beurtheilen, ob ein Sünder seinem gegenwärtigen inneren Zustande nach des Ablasses würdig ist, um wie viel weniger kann er das für die Zukunft voraus wissen, um wie viel weniger darf er also die Wirkungen des Ablasses sogar auf die Zukunft ausdehnen? Wäre das möglich, so könnte ja der Papst das ganze Fegefeuer ausleeren und er könnte einen so kräftigen Ablass ertheilen, dass durch denselben alle zeitlichen Strafen getilgt würden. Trotzdem lassen die Päpste den Ablass, mitunter gar des Geldes wegen, predigen; sie machen sich hiebei einer offenbaren Simonie schuldig, und Hus steht nicht an, den Ablass als ein Werk des Teufels hinzustellen¹⁾. Ueberhaupt muss betont werden, dass der Magister (wie schon aus dem eben Gesagten ersichtlich ist), gegen den Ablass polemisirend, seinem Sarcasmus freien Lauf gewährt und dass er wider seine bessere Ueberzeugung den Ablass mit dem Sündennachlasse identificiert, trotzdem in seinen Schriften Belegstellen vorkommen, aus welchen sich ergibt, dass ihm der kirchliche Begriff des Ablasses ganz geläufig war. Gerade so wie den Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts, so kann man auch Husen den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich willkührlich eine Lehre construiert, welche die Kirche ihrerseits nie gelehrt hat, um dann an dem Erzeugnisse der eigenen Phantasie die Schärfe seiner Dialectik zu erproben und nach Aussen hin Effect zu machen. Kraftstellen, wie z. B. dass durch den Ablass das Volk seines Besitzes beraubt werde („*populus communiter spoliatur*“) oder

¹⁾ „Lente, welche den Ablass vorlügen“, sagt Hus in seiner Postille, „hat der Teufel überall förmlich ausgesät und die Prälaten, Priester und Doctoren vertheidigen sie sehr, während die Anderen schweigen und ihren Mund wider das Unkraut nicht öffnen dürfen“.

dass die eigentliche *cansa rationabilis*, aus welcher die Kirche den Ablass ertheilt, das Geldbedürfnis der römischen Curie sei u. s. w. derartige Kraftausdrücke werden zu allen Zeiten von der großen Masse bejubelt und der ist der Mann des Tages, welcher das kühne Wort zuerst oder so laut und vernehmbar als nur möglich ausspricht; der Effect ist hiebei die Hauptsache, nach der Logik wird wenig gefragt. Unwürdig war leider gar oft die Art und Weise, wie der Ablass von den Organen der Kirche gehandhabt wurde: kann man aber jene Kampfweise würdig nennen, die da, im vollen Bewusstsein dessen, was sie thut, die Lehre der Kirche zuerst verfälscht, um dann dieselbe zur Zielscheibe ihrer Angriffe zu machen? „Indem wir“, sagt Dr. A. Lenz treffend, „die Lehre des Reformators als der hergebrachten katholischen Lehre zuwiderlaufend verwerfen, haben wir keineswegs die Absicht, weder den frevelhaften Unfug, welcher mit dem Ablasse getrieben wurde, noch die unedlen Beweggründe, um deren Willen ihn vielleicht auch Papst Johann XXIII. ertheilt hat, zu entschuldigen oder vielleicht gar in Schutz zu nehmen. Der katholische Glaube fordert es nicht und die Kirche wünscht es nicht und kann es nicht wünschen, dass ihre Mitglieder durch die Bank Alles in Schutz nehmen, was je in der Kirche geschah. Wenn ein Papst aus selbstsüchtigen und simonistischen Motiven den Ablass ertheilte, so hat er gewiss gestündigt. Wenn mit dem Ablasse ein Geschäft getrieben wurde, wenn Einzelnen gestattet wurde, den Ablass so zu sagen in Pacht zu nehmen, um ihn dann in verschiedenen Kirchenprovinzen zu verkündigen und aus demselben wie aus einer finanzpolitischen Operation Geld heraus zu schlagen: so war das ein frevelhafter Unfug, den Niemand zu billigen oder zu entschuldigen vermag. Die oekumenischen Concile sahen diesen Unfug ein und strebten aus allen Kräften, ihm zu steuern. Leider gelang es ihnen erst im Tridentiner Concil. Aber Missbräuche berechtigen nicht, dass die Wahrheit beseitigt werde. *Tollatur abusus, maneat usus*“.

5. Das Sacrament der letzten Oelung.

Die Ansichten Husens über die Kirchenregierung bringen es mit sich, dass er die Jurisdiction zu einer giltigen Spendung dieses Sacramentes für überflüssig hält. Sonst stimmt er mit der katholischen Lehre überein.

6. Das Sacrament der Weihe. Da Hus zwischen einem Bischöfe und einem Priester keinen Unterschied macht, so lässt sich dieses Sacrament nur schwer in sein Lehrsystem einschalten. Wenn er es gleichwohl als ein besonderes Sacrament aufzählt, so hat es bei ihm keineswegs jene Bedeutung, wie in der katholischen Kirche, weil er leugnet, dass der zu Weihende durch den Weiheact den hl. Geist empfangt. Er spricht sich darüber in der Postille aus, wie folgt: „Und den Gebrauch haben jetzt die Bischöfe, wenn sie die Priester weihen, dass sie dieselben anhauchen mit den Worten: Empfanget den hl. Geist. Aber das geschieht nicht so gleich, denn sie haben nicht die Macht, den hl. Geist zu ertheilen Und wenn du fragst, warum denn der Priester den hl. Geist nicht empfangen sollte, so will ich dir die Gründe sagen. Erstens deswegen, weil der Bischof nicht die Macht hat, den hl. Geist zu ertheilen; zweitens weil sich jener, welcher die Weihe empfängt, vielleicht in einer Tod-sünde befindet, welche den hl. Geist austreibt und denselben in einen Sünder

nicht hineinlässt; drittens deshalb, weil die Bischöfe schon allgemein mit Todstünden behaftet sind Wenn aber jener, der die Priesterweihe erhält, gut ist, so empfängt er den hl. Geist, aber nicht von den Bischöfen, sondern um eines Höheren willen“.

7. Das Sacrament der Ehe.

Was dieses Sacrament anbelangt, so lehrt Hus, dass das eheliche Band unauflöslich ist, wenn die Ehe in legaler Weise geschlossen worden ist; keine Macht auf Erden, kein Verbrechen, auch nicht der freie Wille der Gatten, vermag die Ehe zu lösen. Das alles gilt aber nur von der gültigen Ehe, als welche Hus jene bezeichnet, welcher kein Hindernis im Wege steht. Hus anerkennt auch ein kirchliches Ehegericht, welches, freilich nur im Sinne der göttlichen Gebote, in Eheangelegenheiten als Gerichtshof zu entscheiden habe. Der Begriff der Ehetrennung und Ehescheidung wird von ihm streng auseinandergehalten; eine Ehetrennung gibt es bei gültig abgeschlossenen Ehen nicht, dagegen ist die Ehescheidung aus triftigen Gründen gestattet.

So sehr auch Hus in allen diesen Punkten mit der Kirche übereinstimmt, so stimmt er wiederum mit sich selbst nicht überein, wenn er, die legislative Gewalt der Kirche direct negierend, derselben dennoch die geistliche Ehegerichtsbarkeit zugesteht. Mit welchem Rechte die Kirche Ehehindernisse aufstellt, mit welchem Rechte sie die Gerichtsbarkeit ausübt — das alles lässt sich aus der Lehre des Reformators von der hl. Schrift als alleiniger Quelle des christlichen Glaubens und aus seiner Leugnung der kirchlichen Legislative absolut nicht erklären.

Husens Eschatologie.

Ueber den Tod und das Gericht, über die Hölle, das Fegefeuer und den Himmel äussert sich Hus an mehreren Stellen und dies immer strenggläubig. Was er dagegen von der Gemeinschaft der Heiligen sagt, lässt sich mit der Lehre der Kirche nicht in Einklang bringen. Seine Auffassung der Vorherbestimmung bringt es mit sich, dass er die Präsciten von der Gemeinschaft der Heiligen ausschliessen muss. Aber selbst die Prädestinirten werden dieser Gemeinschaft verlustig, wenn sie im Zustande der Todstünde sich befinden. „Denn die Todstünde“, sagt Hus in seinem „Výklad viery“, „ertödtet im Menschen die Theilnahmefähigkeit an dieser hl. Gemeinschaft und sie trennt den Sünder von dieser hl. Gemeinde, so dass er von allem Guten ausgeschlossen ist und für diese Zeit im göttlichen Banne sich befindet“. Ein Vergleich der Gnadenlehre des Reformators mit seiner Lehre von der Vorherbestimmung und von der Gemeinschaft der Heiligen zeigt, dass von einer systematischen Entwicklung seiner Lehre auf Grund fester Principien nicht gesprochen werden kann. Hier befindet sich Hus wiederum im vollen Widerspruche mit sich selbst. Wenn er in seiner Gnadenlehre selbst den Präsciten für fähig hält, der heiligenden Gnade wenigstens zeitlich theilhaftig zu werden, so ist es unerklärlich, wie er denselben von der hl. Gemeinde ausschliessen kann. Und wenn der Prädestinirte bei einem noch so sündigen Leben der göttlichen Gnade, die ihm ohne sein Zuthun durch die Prädestination zu Theil geworden ist, nicht verlustig werden kann, wie ist es dann möglich, dass er in Folge einer Todstünde allen Antheil an der Gemeinschaft der Heiligen verliert?

Festhaltend an dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen, glaubt Hus auch, dass die Heiligen für die Menschen fürbitten, und dass wir uns demnach in unseren Nöthen an die Heiligen nicht nur wenden dürfen, sondern auch wenden sollen und dass wir den Heiligen in Folge dessen eine religiöse Verehrung schulden ¹⁾. Diese Verehrung erstreckt sich auch auf die Reliquien der Heiligen, denn „der Leib eines jeden Heiligen und ein jedes Glied desselben ist selig, wie: Nase, Mund, Fuß, Ohren, Augen.“ Ja selbst was die Verehrung der Bilder betrifft, so spricht sich Hus an einigen Stellen ganz in dem Sinne aus, wie die Kirche. Wenn auch ein schön gemaltes Bild, z. B. das des Heilandes, mehr zur Bewunderung des Künstlers als zur Erinnerung an den Kreuzestod des Herrn anregt, so sollen gleichwohl die Bilder nicht verworfen werden. „Diese Verehrung der Bilder“, sagt Hus „heißt eine stellvertretende und zwar aus folgendem Grunde. Da du weder Christum noch einen anderen Heiligen leibhaft oder sinnenfällig vor dir hast, so wirst du deine Reverenz, deine Verneigung und dein Gebet vor dem Bilde Christi oder eines anderen Heiligen verrichten, und weil ihn deine Sinne, das Gesicht und Getast, nicht fassen, so wird sich dein Verstand durch die Verehrung, durch das Gebet und die Verneigung zu jenem Gegenstande erheben, welchen das Bild bezeichnet und dessen Stellvertreter dasselbe ist.“ (Výklad viery). Aber der Feuereifer, mit welchem Hus Missbräuche und factische Betrügereien bekämpft, die mit Reliquien getrieben wurden, lässt ihn in der Schrift „Napomenutí kněžstvu“ (deren Echtheit übrigens Erben bezweifelt) und dann in dem Tractate „De pernicie traditionum humanarum“ von der Verehrung der Reliquien in einem Tone sprechen, dass er dadurch selbst die den Bildern und Reliquien geziemende Verehrung untergrub und dass die Husiten bei der Zerstörungswuth, welche sie namentlich an Bildern und Heiligthümern übten, immerhin an ihrem Meister einen Rückhalt suchen und finden konnten. Und wenn die extremen Anhänger gegen die Messliturgie der katholischen Kirche und gegen ihren großartigen Cultus überhaupt so radical auftraten, so konnten sie sich hiebei ebenfalls auf die Worte des Reformators berufen, der in seinem „Výklad“ sagt: „Auch sollen wir das Volk eifrig warnen, das einfältige und thierische Volk, welches den Glauben und das Streben nach geistigen Dingen außer Acht lassend, nur seine Sinne weidet und zwar das Gesicht: im Anschauen der Bilder, der Messgewänder, der Kelche und anderer wunderlichen Zurichtungen; das Gehör: an dem Getöne der großen Glocken, der Orgel, der kleinen Glocken, am unziemlichen Gesange, welcher mehr zum Tanzen als zur Andacht reizt; sein ganzes Denken weidet es, indem es darüber sinnt, wie die Geistlichen in schönen Gewändern, Kappen, Mützen mit Perlknoten, mit Seidenquasten mit Sceptern und Hirtenstäben, mit silbernen Kreuzen, mit Ampeln und mit vergoldeten Sprengwedeln in der Kirche herumgehen und reden und lachen und ohne alle Frömmigkeit beten, so dass der gemeine Mensch seine ganze Zeit nutzlos in der Kirche zubringt und nach Hause zurückgekehrt, den ganzen Tag noch darüber reden wird, ohne dabei an Gott zu denken.“

¹⁾ Wenn es noch eines Beweises bedürfen würde, dass Hus die Rechtfertigung durch den bloßen Glauben nicht gelehrt habe, so wäre er hier in seiner Lehre von der Verehrung der Heiligen zu finden.

Hus und die Religionsfreiheit. — Die kirchliche Freiheit. — Die Nationalkirche.

Die Autorität der Kirche in Glaubenssachen verwerfend und consequenterweise auch das Verdict der Kirchenversammlung zu Constanz nicht anerkennend, ist Hus gleichwohl nicht ein Apostel jener Art von Religionsfreiheit, die da Jeden nach seiner Façon selig werden lässt. Aber auch der Vernunft des Einzelnen räumt er nicht das hohe Vorrecht ein, in Glaubenssachen in letzter und einziger Instanz zu entscheiden, denn nicht die Vernunft, sondern die hl. Schrift bestimmt den Inhalt und Umfang des Glaubens und die Erreichung der ewigen Seligkeit ist davon abhängig, dass sich der Mensch der hl. Schrift als der höchsten und einzigen Autorität im Gebiete des Glaubens unterordnet. Hus hält fest an dem Grundsätze, dass Alles, was da Glaube heisst, ein Autoritätsglaube sein müsse; bis auf seine Tage galt die Kirche als Stellvertreterin der göttlichen Autorität, von nun an sollte es aber nur das in der hl. Schrift enthaltene Wort Gottes sein. An dieser Autorität zu rütteln ist der menschlichen Vernunft nicht erlaubt, und wie Hus von sich selbst behauptet, er wolle lieber den grausamsten Tod erleiden, als einen der zuwiderlaufenden Irrthum festhalten, so fordert er auch die geistliche und weltliche Obrigkeit auf, mit allen Mitteln, selbst mit dem Schwerte die Ketzerei auszurotten. Und wenn die Kirche Ketzer, d. h. Männer, welche die hl. Schrift nicht respectieren, zur Verantwortung zieht, so darf man sie darob nicht der Grausamkeit zeihen. Wohl hat die Kirche in dem Papste als solchem kein sichtbares Oberhaupt — es sei denn, dass der Papst ein Prädestinirter sei, dass er sich im Zustande der Gnade befinde und dass er die Kirche nach den Geboten Gottes verwalte — aber die Kirchen in den einzelnen Ländern (Nationalkirchen) haben ihre Vorstände (capitaneos), und wer diesen den Gehorsam verweigert, wenn sie auf Grund der hl. Schrift etwas verordnen, der widerstrebt Gott selbst.

Von einer Religionsfreiheit im modernen Sinne des Wortes oder von einer Vernunftreligion lässt sich demnach in der Lehre des Johann Hus absolut nicht reden; hiemit ist aber auch die Frage, ob Hus die Freiheit religiöser Genossenschaften anerkenne, im negativen Sinne erledigt. Er kennt nur Eine Kirche, und das ist die heilige, allgemeine, apostolische Gemeinschaft aller Prädestinirten, die zusammengesetzt ist aus den auf der ganzen Erde zerstreuten kleineren Kirchengemeinden. Religiöse Genossenschaften oder Secten, deren Glaubens- und Sittenlehre eine andere wäre, als jene der Einen Kirche, passen absolut nicht in das System des Magisters.

Und selbst die Freiheit, welche er den strenggläubigen christlichen Gemeinden zugesteht, ist eine sehr beschränkte. Wohl spricht er in seiner Schrift: „O svatokupectvi“ (von der Simonie) im Interesse einer gedeihlichen Kirchenreform und einer größeren Freiheit der Kirchengemeinden den Wunsch aus, letztere möchten zu der alten Sitte zurückkehren, und sich selbst aus der Mitte der geweihten Priester ihre Kirchenvorstände wählen; dagegen hätte aber nach seiner Lehre die Gemeinde kein Recht, dem Gewählten die Mission zum Lehr- und Kirchenamte zu ertheilen, weil ein jeder Geweihte schon Kraft der Weihe alle priesterlichen Functionen auszuüben berechtigt ist, ohne einer besonderen Jurisdiction zu bedürfen.

Denn wenn sich ein Priester, der die hl. Schrift gründlich kennt und einen heiligen Lebenswandel führt, um die Gebote und Verbote eines Papstes oder Bischofes gar nicht kümmern muss, so ist seine Stellung der Kirchengemeinde gegenüber womöglich noch unabhängiger. Je größer aber die Selbstständigkeit ist, mit welcher Hus den Priester in der Ausübung seines Amtes ausstattet, desto tiefer drückt er die Freiheit der Kirchengemeinden herab.

Aber auch die Freiheit, welche Hus den Priestern zugesteht, ist eine nur scheinbare, da er den weltlichen Oberhäuptern das Recht einräumt, kirchliche Vergehungen und Todsünden überhaupt zu bestrafen. Mit Berufung auf die alttestamentarischen Könige, welche über die Priester die Strafgewalt ausübten, mit Berufung auf Christus, der die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel jagte, mit Hinweis auf die Thatsache, dass die gesammte Geistlichkeit tief in der Simonie stecke und dass keine Hoffnung vorhanden sei, der Clerus könnte sich aus eigener Kraft emporraffen, fordert der Reformator, dass die Landesfürsten die Kirchen-disciplin in Angriff nehmen sollen, zumal ihnen dieses Recht von Gott selbst übertragen worden sei. Die Geistlichkeit wolle sich zwar ihre Immunitäten und Privilegien vorschützend, dem weltlichen Arme nicht unterordnen, aber wer eine solche Unabhängigkeit der Kirche befürworte, der sei unmöglich ein Freund Christi, welcher nicht wollte, dass Priester wiederum nur durch Priester gestraft werden. Im Gegentheile sollen alle kirchlichen Uebertretungen und alle Verbrechen der Priester, gerade so wie alle Todsünden von einem weltlichen Gerichte abgeurtheilt und bestraft werden. Diese Strafgewalt der weltlichen Behörde hat sich auch auf die Laien zu erstrecken und zwar in einem solchen Umfange, dass sie nicht nur das Recht haben kirchliche Uebertretungen zu ahnden, sondern auch die Widerstrebenden zur Erfüllung der religiösen Pflichten mit Gewalt zu zwingen.¹⁾ Den etwaigen Einwand, dass den Laien eine solche Macht nicht zustehe, widerlegt Hus schon in Vorhinein mit den Worten: „Das läugne ich; denn das weltliche Oberhaupt besitzt deshalb Einkünfte und Herrschaften, damit es die Bösen mit Gewalt zähme und die Guten beschütze.“ Und an einer anderen Stelle sagt er, dass „die Herrn“ eben deshalb Macht und Herrschaft und das Schwert von Gott erhalten haben, damit sie solche Gläubige, die von der Liebe abgefallen sind, zum Abendmahle antreiben.

Von der edlen Absicht beseelt, ein wahrhaft christliches Leben sowohl bei dem Clerus als auch bei den Laien zu erzielen, gibt Hus die kirchliche und bürgerliche Freiheit preis und wenn er auch das berüchtigte: „Cujus regio, illius religio“ nicht ausspricht, so kann trotzdem auch in diesem Stücke die deutsche Reformation auf ihn als einen ihrer Vorläufer hinweisen. Freilich gilt auch hier: Si duo faciunt idem, non est idem. Hus stattet die Landesfürsten mit einer fast despotischen Gewalt aus, weil er an einer sittlichen Wiedergeburt der Geistlichkeit von Innen heraus verzweifelnd, nur die der Fürstenmacht zur Verfügung stehenden

¹⁾ „Und so ist es klar“, heißt es in der Postille, „dass die weltlichen Herren berechtigt sind, die Bösen mit Gewalt anzutreiben, damit sie gut werden; die Priester aber sind berechtigt, das Volk nicht so sehr durch Gewalt, als durch Ermahnungen zum Abendmahle zu führen“.

äußeren Zwangsmittel für kräftig genug hält, um christliche Sitte und Art wieder herzustellen. Luther und sein Anhang räumen den Landesfürsten das Verfügungsrecht über die religiöse Ueberzeugung ihrer Unterthanen ein, damit das Evangelium selbst um diesen Preis Anhänger gewinne.

Sobald Hus die richterliche und vollziehende Gewalt auch in rein kirchlichen Angelegenheiten den Laien übertragen wissen wollte, musste er sich auf der schiefen Ebene weiter bewegen und der Obrigkeit auch das Verfügungsrecht über den Kirchenbesitz übertragen. Aus seiner Lehre über die Todssünde und ihre Wirkungen würde sich eigentlich nur so viel ergeben, dass das Confiscationsrecht der weltlichen Herrscher sich nur auf jene Kirchengüter zu erstrecken habe, welche in Folge einer erwiesenen Todssünde ihres Nutznießers verfallen sind. Hus geht aber in diesen Dingen viel weiter und stellt auch noch andere Rechtstitel auf, unter welchen die Beschlagnahme des Kirchengutes gestattet ist, wobei er sich seinem Principe getreu, ehrlich abmüht, die Richtigkeit dieser Ansicht aus der hl. Schrift nachzuweisen. Sowohl aus dem Alten als auch aus dem Neuen Testamente führt er Stellen an, aus welchen er deduciert, dass den Königen das Recht zugesteht, der Geistlichkeit ihre Güter zu nehmen „wenn sie es für nothwendig finden“. Diesen etwas allzu elastischen Ausdruck determiniert Hus genauer; ein solcher „Nothfall“ tritt z. B. dann ein und die Confiscation ist gerechtfertigt, wenn die Priester nicht thun, was ihres Amtes ist; sind ihnen doch die Kirchengüter nur unter der Bedingung verliehen worden, dass sie ihre Pflichten erfüllen. Weiterhin ist die Beschlagnahme gerechtfertigt, wenn sich der kirchliche Besitz derart angehäuft hat, dass er die Geistlichkeit an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert, was z. B. in Böhmen der Fall sei, wo der Clerus beinahe ein Drittel des Königreiches sein nennt, so dass im Laufe der Zeit das ganze Land dem Clerus und hiedurch dem Papste, welcher als der unmittelbare Besitzer des Kirchengutes erklärt wird, zufallen könnte. Dann würde aber auch der König von Böhmen aufhören, der Herr im Lande zu sein. Kurz liesse sich das ganze Raisonnement Hus'ens zusammenfassen in dem Dilemma: Entweder erfüllen die Priester ihre Pflichten nicht oder erfüllen sie dieselben; erfüllen sie dieselben nicht, dann verdienen sie auch ihre Beneficien nicht; erfüllen sie dieselben, dann könnte sie der Besitz in ihrer Pflichterfüllung stören. Also ist der Geistlichkeit ihr Besitz jedenfalls zu nehmen. Dass gerade diese Lehre des Magisters unter seinen Anhängern einen großen Anklang fand — Zeuge dessen der dritte von den vier Prager Articeln. —

Hus stellt an mehreren Stellen seiner Schriften der „universalis Ecclesia“ eine „Ecclesia particularis“ entgegen. Haben wir unter der letzteren eine Nationalkirche zu denken? Der Reformator spricht sich selbst darüber nicht aus; wenn er aber auch das Wort nicht gebraucht, so hat gleichwohl die Nationalkirche in seinem Lehrsysteme hinlänglichen Raum und er hätte eine Nationalkirche, unabhängig von Rom aber auch von einer jeden anderen Nationalkirche consequenterweise gründen müssen, woferne seinem Wirken nicht so rasch ein Ziel gesetzt worden wäre. Die Grundzüge einer Nationalkirche schimmern aus seinem Systeme überall heraus. Denn da die Kirche kein sichtbares Oberhaupt besitzt; da sie weder ein Bischof, noch sonst ein Priester, sondern nur das göttliche Gesetz allein

leitet und regiert; da ein jeder Priester seine Mission unmittelbar von Gott erhält und demnach in der Ausübung seiner priesterlichen Functionen völlig unabhängig ist von einem jeden anderen Priester; da die Kirche keine legislative, keine richterliche und keine vollziehende Gewalt besitzt: so ist kein Grund vorhanden, warum sich nicht die einzelnen Nationen von einander unabhängige Nationalkirchen gründen könnten, die trotz ihrer Selbstständigkeit dennoch durch ihr gemeinsames unsichtbares Oberhaupt, Christus, durch denselben Glauben, durch dasselbe Gesetz und durch die Prädestination zum ewigen Leben auf das Innigste zusammenhängen.

Und da Hus den Königen und Großen das Recht und die Pflicht überträgt, die Disciplin unter dem Clerus aufrecht zu erhalten und sie auch wegen kirchlicher Vergehungen vor ihren Richterstuhl vorzuladen und abzurtheilen, so hätte er so viele Nationalkirchen anerkennen müssen, als es von einander unabhängige, von selbstständigen Fürsten regierte Länder gab. Wenn Hus in seiner Beschwerdeschrift, die er im Jahre 1411 dem „Collegio iudicum Regni Bohemiae supremo“ widmet, bitter klagt über den Druck, den die hohe Geistlichkeit ausübt, indem sie Fürsten, Herren, Ritter, Edelknechte und das arme Volk in's Ausland vor Gericht citiert, was sowohl gegen das göttliche Gesetz als auch gegen die kaiserlichen Rechte verstoße — schwebte ihm hiebei nicht der Begriff einer Nationalkirche vor Augen? Dass übrigens der von Hus nicht präcis genug durchgeführte Gedanke einer Nationalkirche in Böhmen auf einen fruchtbaren Boden fiel, das zeigt schon der Vertrag des husitischen Adels vom J. 1415, durch welchen der Geistlichkeit aufgetragen wird, keiner Vorladung und keinem Banne Folge zu leisten, wenn er nicht von den Bischöfen Böhmens oder Mährens ausgehen sollte. Und eine Nationalkirche hatte wohl auch Rokycana vor Augen, als er, der Wortführer der Utraquisten, während der zu Brünn mit den Basler Legaten geführten Verhandlungen die letzteren folgend apostrophierte: „Wir wollen einen Erzbischof, den das Volk und die Geistlichkeit wählt und den unser König anerkennt Wir fordern, dass keine Ausländer über uns zu Gerichte sitzen und unsere kirchlichen Würden vertheilen Wir fordern (das Alles) nicht, als ob wir es ohne Euere Erlaubnis nicht haben könnten, denn wir haben es als ein Geschenk von Gott erhalten, aber wir verlangen es nur im Interesse der Eintracht und des Friedens. Wollet Ihr es nicht bewilligen, dann sei der Herr mit Euch; mit uns ist er und er wird hoffentlich auch mit uns bleiben“.

Husens Bestrebungen nach einer Aufbesserung der kirchlichen Zustände.

Mit den Vorläufern des Husitenthums hat der böhmische Reformator nicht nur das Streben nach einer „reformatio in capite et in membris“ gemein, sondern auch den ehrlichen Willen, sich von der sichtbaren katholischen Kirche nicht zu trennen. Wenn er trotzdem den Rückweg nicht zu finden vermochte, welcher ihn in einer ähnlichen Weise dem Schoße der Kirche wieder zugeführt hätte, wie es z. B. bei Mathias von Janov der Fall war, und wenn er, ursprünglich nur eine sittliche Wiedergeburt des gesammten Clerus anstrebend, schließlich an den Fundamenten selbst rüttelte, auf welchen die alte Kirche seit mehr denn einem Jahr-

tausende beruhte, so findet diese Thatsache ihre Erklärung nicht bloß in seiner unkatholischen Lehre, sondern namentlich in der Opposition, welche er bei der Geistlichkeit vorfand. Diese Opposition nährte seinen Widerstand und verleitete ihn zu jenen maßlosen, leidenschaftlichen und eben deshalb gar oft ungerechten Invectiven, die er von der Kanzel herab vor allem Volke gegen den ganzen Clerus erhob. Namentlich sind es folgende Sachen, die er der Geistlichkeit zum Vorwurfe macht:

1. Ein unzüchtiges Leben, und dabei Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Statt nach dem Beispiele des Heilandes arm und bescheiden zu leben, verwenden sie das Kirchengut für ihre sinnlichen Lüste. Ihr Bauch ist ihr Gott.
2. Verschwendung, wo es sich um Befriedigung ihrer Lüste, Geiz und Habsucht, wo es sich um die Ausbeutung des Volkes handelt. Kirchliche Beneficien werden von ihnen verkauft, mit dem Ablasse, mit der Messe, mit den Gebeten Geschäfte getrieben und Simonie auf Simonie gehäuft. Ihr Herz ist hart und sie füttern lieber Hunde, als dass sie den Armen Almosen geben würden. Und nachdem sie das arme Volk durch Heuchelei, durch List und Simonie beraubt haben, bedrohen sie Jeden mit Kirchenstrafen, der ihren Besitz antastet oder ihnen den Zehent nicht entrichtet. Unter dem Titel eines Almosens erheben sie Ansprüche auf alles Gut und wenn es auch durch Raub oder durch Wucher gewonnen worden wäre.
3. Nach zeitlichen Gütern strebend streiten sie sich um Würde und Amt, ja sie sind bereit um diesen Preis selbst Kriege anzufachen¹⁾
4. Statt den Armen und Bedrängten ihren priesterlichen Schutz angedeihen zu lassen, bedrücken sie dieselben, indem sie von ihnen nicht bloß für die Taufe, für die Beichte und für andere Functionen Opfer fordern, sondern auch das an sich ziehen, was gute Menschen den Armen geben möchten. Vom Papste bis zum niedrigsten Mönche herab geben sie durch ihr sündhaftes Leben Aergernis und wenn man den Sündern unter ihnen den Mühlstein um den Hals binden und sie damit ertränken sollte, so würden nur wenige übrig bleiben.
5. Weit ärger als die Weltpriester treiben es aber die Mönche; ihr einziges Bestreben ist, irdischen Besitz an sich zu bringen, zu welchem Zwecke sie ihre Kirchen und Altäre ausschmücken, sich Ablässe erwirken und Simonie begehen²⁾.

¹⁾ „Nun sehet zu ihr Stellvertreter der Apostel!“ spöttelt Hus in der Postille; „hättet ihr den hl. Geist, welcher der Geist der Eintracht, der Geist des Friedens und der Liebe ist, so würdet ihr so wie die Apostel leben; weil ihr aber um Ehrenstellen mit einander hadert, weil ihr des Besitzes wegen Menschen mordet und Unruhen in der Christenheit verursacht, so zeigt ihr durch euere Werke, dass ihr beseelt seid von einem bösen Geiste, vom Geiste der Zwietracht und des Geizes, der ein Mörder ist vom Anfange an“.

²⁾ „Wenn unbekante Laien zu ihnen kommen“, sagt Hus, in seiner Schrift: „O svatokupectví“ um die Genusssucht und das Wohlleben der Mönche an den Pranger zu stellen, „so reichen sie ihnen ein dünnes Bierlein, einerseits, um sie glauben zu machen, dass auch sie ein solches Bier trinken, andererseits, damit sie weniger trinken. Wenn sie aber verspüren, dass sich Jemand nach seinem Tode bei ihnen begraben lassen will, oder wenn sie Aussicht haben, dass er ihnen etwas zu geben gewillt ist, so schenken sie einen guten Trunk, damit ein Trunk dem andern folge Und so haben sie denn, die Bejammernswerten,

6. Bei dieser sittlichen Verwilderung nehmen die Geistlichen keinen Anstand, ihre Nebenmenschen, lebendige und todte, zu lästern, sie Ketzer zu nennen und zu verunglimpfen. Hus nimmt Gott zum Zeugen, er habe mit eigenen Ohren gehört, wie Geistliche, eben im Begriffe das Messgewand anzuziehen und zum Altare zu schreiten, ihre Nebenmenschen verleumdeten. „Und so dienen sie mehr dem Teufel als Gott, des Brodes unwert, das sie genießen“. Von allen diesen Schlechtigkeiten wissen Bischöfe und Päpste, ohne etwas dawider zu thun, und gesetzt es würde auch der Papst seines Amtes walten, so möchten sie ihn um's Leben bringen.

Bei diesem ungeordneten Genussleben und bei dieser sittlichen Depravation der Geistlichkeit ist es selbstverständlich, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllen kann und nicht erfüllen will. Ihre Pflichtvergessenheit zeigt sich namentlich in folgenden Begehungen und Unterlassungen:

1. Die Geistlichen verfälschen das Wort Gottes, indem sie ihre eigenen Erfindungen hinzuthun.
2. Sie belügen und betrügen die Gläubigen; so z. B. in der Leitomischler Diöcese, wo Geistliche eingestandermaßen eine Hostie mit ihrem eigenen Blute gefärbt haben. Anderswo schützen sie Wunder vor, um viele Wallfahrer an sich zu locken.
3. Selbst die Functionen der scheinbar pflichttreuen Priester sind nur oberflächlich und gleisnerisch, sei es, dass sie durch ihren falschen Eifer nur Geld erwerben, sei es, dass sie sich den Heiligennimbus verschaffen wollen.
4. Ihre Gewissenlosigkeit ist so groß, dass sie das Beichtsigel verletzen und dass sie aus Menschenfurcht die Wahrheit zu predigen unterlassen.¹⁾
5. Selbst mit der Wahrheit zurückhaltend verfluchen sie denjenigen, der die Wahrheit predigt, und sehen es ungern, wenn die Laien die hl. Schrift lesen.
6. Wenn sie die Bekenner der Wahrheit vor ihren Richterstuhl laden, so sprechen sie hiebei allem Rechte Hohn und um Missliebige zu beseitigen, rufen sie den weltlichen Arm um Hilfe an. Dagegen nehmen sie die lasterhaften Priester in Schutz und belegen jene mit dem Banne, welche einen lasterhaften Priester in's Gefängnis werfen wollen.

Und so gibt es fast keine einzige Homilie, keine Exegese des Magisters, in welcher nicht ein ganzer Wust von Schimpf und von Anzüglichkeiten enthalten wäre gegen die schlechte, feile, verlotterte, sittenverderberische, diebische und aller Wahrheit feindlich gesinnte Geistlichkeit, gegen welche ohne Unterlass predigen zu wollen Hus öffentlich von der Kanzel herab dem Volke das Versprechen gab. Diesen rücksichtslosen Kampf gegen den Clerus darf man nicht unter-

was ihre sinnlichen Lüste betrifft, derart der Welt entsagt, dass es auf der ganzen Welt Niemanden gibt, dem ein größeres sinnliches Wohlbehagen zu Theil geworden wäre. Könige, Herrn, Fürsten verfügen nicht immer über ein so gutes und vollendetes Essen und Trinken; der Bierkeller der Laien wird manchmal leer, der ihrige nie. Ihnen schadet die Kälte nicht, denn sie haben Stiefel und Pelze, und die Hitze kann ihnen nichts anthun, denn sie haben kühle Zellen und Ambiten (Kreuzgänge).

¹⁾ In der Postille behauptet Hus: „Die Laien dürfen schwere Sünden nicht beichten, theils aus Scham, theils wegen der großen Buße oder auch, weil die Geistlichen, wie ich es von Vielen gehört habe, die Beichte verrathen“.

schätzen, denn es ist eine Persönlichkeit von der Bedeutung des Magisters Johann Hus, welche den Schlachtenruf erhebt. Die Unbescholtenheit seines Charakters, die Makellosigkeit seines Lebenswandels und der feuerige Eifer nach einer Hebung der Kirchenzucht, seine seltene theologische Gelehrsamkeit, namentlich seine Kenntniss der hl. Schrift und der Kirchenväter (darunter namentlich des Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Gregor, Bernhard und Thomas von Aquino) — alles das empfahl ihn dem Volke, welches von dem Schisma und den sonstigen Missbräuchen nicht besonders erbaut sein mochte. War auch Hus nicht der gelehrteste und scharfsinnigste Mann seiner Zeit — in Böhmen allein überragt ihn Thomas von Štítné —: sein Anhang hielt ihn für den gelehrtesten Mann der Prager theologischen Facultät und die große Masse des Volkes hieng an den Lippen eines Mannes, den sie mit Recht als das Musterbild eines Christen und eines Priesters zu betrachten sich gewöhnt hatte. Das Verdict nun, welches er über die gesammte Geistlichkeit seiner Zeit aussprach, musste nothwendigerweise der Achtung vor dem Clerus, soweit sie noch bestand, den Todesstoß versetzen und alle jene schneidigen Mittel zur „Wiederherstellung der Kirchenzucht“ ans Tageslicht bringen, deren sich die Husiten nachträglich so umfassend bedienten. Wenn Hus auf diesem Wege eine sichtliche Erhebung seiner Zeitgenossen anzubahnen suchte, so war er in einer furchtbaren Selbsttäuschung befangen. Wenn er auch in gar vielen Dingen der Geistlichkeit nicht Unrecht that, wenn er billiglich gar viele Missbräuche an den Pranger stellte, wie z. B. den Verkauf der Beneficien oder die damals in Rom beliebte Ernennung von Bischöfen, welche der Sprache des Volkes nicht mächtig waren: so ist es gleichwohl über jeden Zweifel erhaben, dass ein bedeutender Bruchtheil des Clerus schon in Folge der Reformen Karl's IV., in Folge der unter Ernst von Pardubie regelmäßig zusammenberufenen Synodalversammlungen und in Folge des regen wissenschaftlichen Wettiefers, dessen Schauplatz damals Böhmen war und an dem die Geistlichkeit einen so hervorragenden Antheil nahm, in geistiger und sittlicher Beziehung bei Weitem nicht so tief gesunken war und daher auch bei Weitem nicht jene rücksichtslose Aburtheilung verdiente, wie sie ihr Hus, zwischen Schuldigen und Nichtschuldigen keinen Unterschied machend, zu Theil werden ließ.

Was wollte Hus?

Er wollte den Clerus zu jener sittlichen Höhe emporbringen, von welcher aus derselbe Kraft seines erhabenen Amtes die Menschen zu einem tugendhaften Lebenswandel zu führen das Zeug in sich besäße. Er wollte zunächst eine „Reformatio in membris“. Und was erzielte Hus? Nicht Anderes als dass alles Vertrauen zur Geistlichkeit, selbst zu jenem Bruchtheile, welcher in sittlicher Beziehung dem Reformator selbst nicht nachstand, vollends untergraben wurde und dass sich — um mit den Worten des Dr. Lenz zu reden — „das Volk angewöhnte, in den Geistlichen seine Feinde, Gegner der Wahrheit, Verfolger heiliger Priester, bloße Heuchler und Pharisäer, Räuber der Ehre seiner Töchter, Tyrannen und Schinder zu wittern, deren man sich je eher desto lieber zu entledigen habe.“

Hus war in diesen Dingen gerade so unglücklich, wie in seiner neuen Glaubenslehre, welche, um ein Wortspiel des Verfassers wiederzugeben, keine Aufrichtung sondern eine Hinrichtung („nikoliv oprava, ale poprava“) der Kirche

zur Folge gehabt hätte. Die Absetzung des sichtbaren Oberhauptes der Kirche; die Herabdrückung der Bischöfe zu einfachen Priestern; die Cassierung der legislativen, richterlichen und vollziehenden Gewalt der Kirche; die Unfähigkeit derselben über Glaubenssachen in höchster Instanz zu entscheiden und die Verlegung dieser Entscheidung in die hl. Schrift hinein als in die einzige Glaubensquelle; die Erhebung des Volkes zum Sitten- und Gewissensrichter der Geistlichen, wenn letztere in Todsünden sich befinden — das sind die reformatorischen Ideen, von welchen Hus eine Gesundung der katholischen Kirche „in capite et in membris“ erwartete.

Der enge Rahmen, welcher mir zur Verfügung steht, erlaubt es nicht, auf den zweiten, aus 121 Seiten bestehenden Theil des Buches näher einzugehen. Es ist eine vollständige Revision des Processes gegen den unglücklichen Reformator, die uns hier in neun Absätzen entgegentritt. Der Verfasser führt alle gegen den Reformator erhobenen Anklageartikel Stück für Stück vor, citirt weiterhin die gesammten Zeugenaussagen und weist, indem er denselben die Verhöre Husens und dessen Vertheidigungsweise entgegenstellt, auf Grund der im ersten Theile des Werkes präcisirten Lehre des Magisters nach, inwieferne die Anklagen gegen Hus gerechtfertigt waren und inwieferne nicht gerechtfertigt. Hiebei gelangt Dr. Lenz zu folgender Schlussansicht: „Man muss billiglich anerkennen, dass Hus in aller Rechtsform gerichtet und gerecht verurtheilt wurde, dass aber Sigmund den Geleitsbrief insoferne nicht hielt, als er den verurtheilten Hus dem Könige von Böhmen nicht auslieferte, denn er war nicht berechtigt, das Verdict der Kirchenversammlung an Hus zu vollziehen. Aber gesetzt auch, Sigmund wäre der zur Exequierung des Ausspruches der Kirchenversammlung berechtigte weltliche Arm gewesen, gesetzt es wäre Alles nicht nur nach Recht und Gerechtigkeit geschehen, sondern man wäre auch bei dem wiederholten Verhöre des Hus ordentlich und correct vorgegangen, und zwar nicht nur von Seite der Kirchenversammlung als eines Ganzen, sondern auch von Seite der einzelnen Mitglieder derselben: so müssen wir es gleichwohl beklagen, dass mit Hus, einem sonst unbescholtenen Manne, in dieser Weise verfahren wurde. Die Kirche zog aus den drakonischen Gesetzen gegen die Ketzer keinen Vortheil, dafür aber freilich reichlichen Nachtheil. Aber wir fügen bei, dass nicht die Kirche die Urheberin dieser Gesetze war, sondern Kaiser Friedrich II., welchen, unserer Ansicht nach, Niemand als einen Anhänger der Päpste, oder gar am Ende als einen Ultramontanen hinzustellen vermag“.

Dr. J. Kubišta.